

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 86
vom 8. Juli 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und Staatssekretär
S t ö c k l e r (beurlaubt).

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. G r i m m, Vizepräsident der
Ministerialkommission für agrarische Operationen Dr. P a n t z,
ferner zu Punkt 5 und 6: Oberfinanzrat im Staatsamt für Finanzen Dr. S c h o l z.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

21.00 – 01.30²

*Reinschrift (23 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
Streng geheimer Anhang zum KRP über die Mitteilungen Dr. Bauers hinsichtlich der
außenpolitischen Situation sowie über Maßnahmen zur Vorbereitung der Finanzierung der
Vermögensabgabe, der Sozialisierung und der Industrieförderung (3 Seiten)*

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung über die bilanzmäßigen Überschüsse der Versicherungsanstalten.
2. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Oberösterreich,
betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des
oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes.
3. Einführung neuer Titelbezeichnungen für die rechtskundigen Beamten der
Agrarbehörden.
4. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend

¹ Weiters war ein Schriftführer anwesend.

² „00.30“.

86 – 1919-7-08

- Abänderung des kärntnerischen Jagdgesetzes.
5. Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbediensteten.
 6. Antrag auf Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten.
 7. Kundmachung des Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, sowie des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.
 8. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
 9. Gesetzesbeschluss der provisorischen Tiroler Landesversammlung, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages.
 10. Zuweisung von Konzeptsbeamten zum Kriegswucheramt.
 11. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld.
 12. Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Dienern der Wiener Krankenanstalten.
 13. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetze).
 14. Drei Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung in Angelegenheit der Volkspflegestätten.
 15. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs Vorschrift).

Beilagen:

Beilage A betr. Berichts über Maßnahmen zur Vorbereitung der Finanzierung der Vermögensabgabe, der Sozialisierung und der Industrieförderung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des StA f. Inneres und Unterricht über die bilanzmäßigen Überschüsse der Versicherungsanstalten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorlage des StA f. Land- und Forstwirtschaft eines Gesetzesbeschlusses der prov. öö. Landesversammlung über die Änderungen des öö. Wasserrechtsgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über die Einführung neuer Titel für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden (3 Seiten)

86 – 1919-7-08

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht des StA f. Finanzen über die Erörterungen des Referentenkomitees zur Frage der Verbilligung der Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbediensteten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Tiroler Landesversammlung über die Abänderung des Gesetzes zur Einberufung des verfassungsgebenden Landtages (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Abschrift eines Schreibens der Polizeidirektion Wien an das StA f. Volksernährung über die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Abschrift des Berichts z. Zl. 31.138 des StSekt. f. Volksernährung über den Bedarf rechtskundlichen Personals für das Kriegswucheramt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Information des StA f. Inneres und Unterricht über die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 22.528/19 über einen Gesetzesentwurf der prov. nö. Landesversammlung hinsichtlich der Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA f. soziale Verwaltung Zl. 15.927/19 über die Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Dienern der Wiener Krankenanstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf des StA f. soziale Verwaltung über die Änderung einiger Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes der Arbeiter (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. drei Vollzugsanweisungen des StA f. soziale Verwaltung für die Volkspflegestätten (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über eine Vollzugsanweisung für die Beteiligung heimkehrender mittelloser Kriegsgefangener und Zivilinternierter mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (4 Seiten)

1.³

Vollzugsanweisung über die bilanzmäßigen Überschüsse der Versicherungsanstalten.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält nach eingehender Begründung die

³ Vor dem 1. Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt auf, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm“ wiedergegeben wird. Zur Thematik vgl. auch den Streng geheimen Anhang zum Kabinettsratsprotokoll Nr. 86.

86 – 1919-7-08

Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über die bilanzmäßigen Überschüsse der Versicherungsanstalten. Diese Vollzugsanweisung soll auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307 erlassen werden, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft treten und die Versicherungsanstalten verpflichten, ihre allfälligen bilanzmäßigen Überschüsse in Reserve zu stellen.

2.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung von Oberösterreich, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes.

Vizepräsident Dr. P a n t z teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung in Oberösterreich am 24. Mai l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes, gefasst habe. Durch diese Novelle soll einerseits für Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie ein Ablösungs- beziehungsweise Heimfallsrecht zugunsten des Landes Oberösterreich statuiert (§ 19), andererseits sollen die Enteignungsbestimmungen (§ 27) in der Richtung erweitert werden, dass auch für die durch die hydroelektrischen Anlagen erzeugte Energie Leitungsservitute ermöglicht und dass Zwischenwasserwerke zugunsten neuer Wasserkraftanlagen enteignet werden können. Weiters soll eine Abkürzung des Instanzenzuges platzgreifen (§ 94), endlich dem Landesrate ein Aufsichtsrecht über die Wasserkraftanlagen gesichert werden (§ 97). Redner bespricht im einzelnen die Stellungnahme des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zu diesen Bestimmungen und verweist insbesondere darauf, dass der neue Wortlaut des § 19 in einem gewissen Widerspruch zu dem von der Staatsregierung geplanten Gesetzentwurfe über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft stehe und überdies eine Gefahr für die von der Staatsregierung angestrebte möglichste Vereinheitlichung der wasserrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern bedeute. Er teilt schließlich den diesfalls vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einvernehmlich mit dem Direktorium des WEWA in Aussicht genommenen Erlass an die Landesregierung in Linz mit.

Nach einer längeren Debatte, an der sich die Staatssekretäre Dr. B a u e r, H a n u s c h und P a u l sowie die Unterstaatssekretäre E l l e n b o g e n und M i k l a s⁴ beteiligten, stimmt der Kabinettsrat der vom Referenten vorgetragene Erledigung grundsätzlich zu und beschließt,

⁴ Vgl. die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

86 – 1919-7-08

dass diese Angelegenheit von je einem Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und des Staatsamtes für Verkehrswesen bei der Landesregierung in Linz zum Gegenstands einer persönlichen Aussprache zu machen sei, um auf diese Weise den grundsätzlichen Auffassungen der Staatsregierung in den erwähnten Belangen zum Durchbruche zu verhelfen.

Schließlich genehmigt der Kabinettsrat einen Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s, wonach die beiden in der Regierung vereinigten politischen Parteien einzuladen wären, in gleicher Weise auf die politischen Faktoren in Linz einzuwirken.

α E l l e n b o g e n: O

B a u e r: Man sollte Oberösterreich klar machen, dass das nicht geht.

Nicht in der Verfassung erlassenen Form der Vorstellung?

H a n u s c h: Das soll man nicht im schriftlichen Weg machen, sondern eine Delegierten hinausschicken und auf die Gefahr aufmerksam machen.

P a u l: Landwirtschaftsamt mit Verkehrsamt gemeinsam hinaufgehen. Einspruch schriftlich erheben und die schriftliche Ausfertigung mitnehmen.

M i k l a s: Einverstanden mit offizieller Delegation. Ausdrücklich sagen: Es wurde von einem Einspruch nur in der sicheren Erwartung abgesehen, dass Oberösterreich Rechnung tragen wird. Aber auch Parteien sollen einwirken. Schaffung einer def.[iniven] Verfassung? α

3.

Einführung neuer Titelsbezeichnungen für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.⁵

Vizepräsident Dr. P a n t z verweist darauf, dass laut Kabinettsratbeschlusses vom 9. April 1919 die Bildung eines eigenen Personalstandes der rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden genehmigt worden sei.

Das Staatsamt der Finanzen habe inzwischen den von der Agraroberbehörde erstatteten Vorschlägen hinsichtlich Feststellung der Anzahl der zu systemisierenden Stellen und des Rangklassenverhältnisses innerhalb des neu zu bildenden Personalstandes zugestimmt. Die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden hätten bisher den Personalständen der politischen Verwaltung angehört und wären daselbst extra statum geführt worden. Da sie nunmehr durch die Bildung eines eigenen Personalstandes definitiv aus dem Ressort des Staatsamtes des Innern ausscheiden, ergebe sich die Notwendigkeit, besondere Titelbezeichnungen für diese Kategorie von Beamten festzusetzen.

⁵ Vgl. dazu das Stenogramm:
„P a n t z: Titelbezeichnung.
Kein neuer Titel; in der Sache selbst einverstanden.“

86 – 1919-7-08

Redner stelle daher im Namen und Auftrage des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Kabinettsrat wolle für die erwähnten Beamten der Agrarbehörden folgende Titelbezeichnungen einführen:

Für die IV. Rangsklasse: „Vizepräsident
der Agraroberbehörde“

Für die Beamten in der

V. Rangsklasse: „Hofrat“

VI. “ „Agraroberamtmann“

VII. “ „Agrarammann“

VIII. “ „Agraroberkommissär“

IX. “ „Agrarkommissär“

X. “ „Agrarkonzipist“

Für die Praktikanten: „Agrarkonzeptapraktikant“.

In der sich hierüber entwickelnden kurzen Debatte gelangt die übereinstimmende Anschauung zum Ausdruck, dass dem Standpunkt des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft wohl grundsätzlich zuzustimmen sei, dass es sich jedoch empfehlen dürfte, die Frage der beantragten Titelsbezeichnungen gleichzeitig mit der durch die neuen Verhältnisse bedingten allgemeinen Neuregelung der Amtstitel der Staatsbediensteten zu lösen.

Der Kabinettsrat beschließt demgemäß diese Angelegenheit vorläufig zu vertagen.

4.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend Abänderung des kärntnerischen Jagdgesetzes.

Vizepräsident Dr. P a n t z teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung in Kärnten am 26. Mai d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe demzufolge der § 53 des kärntnerischen Jagdgesetzes rücksichtlich der Höhe der Jagdkartengebühren abgeändert werden soll. Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft beantrage den Beitritt der Staatsregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse und erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur entsprechenden Verständigung der kärntnerischen Landesregierung.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss und erteilt die erbetene Ermächtigung.⁶

⁶ Nach diesem Tagesordnungsordnungspunkt scheinen im Stenogramm zwei weitere Punkte auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen worden sind und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm, Punkt 6 und 7“ wiedergegeben werden. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte weicht

5.⁷*Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbediensteten.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r kommt auf den Beschluss des Kabinettsrates in seiner Sitzung vom 27. Juni l. J. zu sprechen und teilt mit, dass das zwecks Beratung über die Grundlagen einer Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbedienstete eingesetzte Referentenkomitee alle Möglichkeiten, die zu dem angestrebten Ziele führen könnten, eingehend erörtert habe.

Hiebei sei nach Abwägung aller für und wider sprechenden Gesichtspunkte die einstimmige Auffassung zu Tage getreten, dass eine solche Verbilligungsaktion lediglich durch die Ausgestaltung der sogenannten Zubussenaktion durchführbar erscheine.

Über Einladung des sprechenden Staatssekretärs gibt sodann Oberfinanzrat Dr. S c h o l z eine Darstellung über die im Referentenkomitee abgeführten Verhandlungen und teilt abschließend mit, dass sich dieses Komitee auf die nachstehenden Grundlagen für die Durchführung der Zubussenaktion geeinigt habe:

1.) „ Bis zum Einlangen der Artikel, welche zum Zwecke der Zubussenaktion anzukaufen sein werden, hat das Staatsamt für Volksernährung die erforderlichen Lebensmittel aus seinen Reserven zur Verfügung zu stellen.

2.) Für Zwecke der Zubußenaktion sind Sondereinkäufe, sei es auf Grund der bei der Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle (Doelest) einlangenden oder von den Staatsangestellten beschafften Offerte zu vollziehen; Insoferne die Offertpreise im Vergleiche zu den offiziellen Einkaufspreisen der betreffenden Artikel nicht als übermäßig zu bezeichnen sind, dürfen derartige Preisdifferenzen zur Begründung einer eventuellen Ablehnung des Ankaufes nicht herangezogen werden.

3.) Die Ankäufe sind in formaler Beziehung durch die Doelest zu vollziehen.

4.) Bei der Doelest ist ein hiefür zu designierender Vertreter der Staatsangestelltenschaft mit der Aufgabe zu betrauen, die Durchführung der Ankäufe auf Grund der vorliegenden Offerte zu beschleunigen und eventuelle Hemmungen durch Intervention beim Staatsamte für Volksernährung zu beseitigen. Nach Erfordernis sind zu dem analogen Zwecke Vertreter der Staatsangestelltenschaft auch bei anderen Zentralstellen zu bestellen.

5.) Zur Beschaffung der erforderlichen Valuten und zur Verbilligung des Einkaufes hat der Kompensationsverkehr zu dienen; der Ausfuhr der im Interesse der

⁷ in weiterer Folge in Reinschrift und Stenogramm voneinander ab.
„8.“

86 – 1919-7-08

Zubußenaktion beschafften Kompensationswaren dürfen - soweit keine gesetzlichen Hindernisse bestehen - Schwierigkeiten nicht bereitet werden.

6.) Zur Erleichterung der Durchführung der Zubußenaktion sind, - falls es erforderlich sein sollte, - Verhandlungen mit der italienischen Mission beziehungsweise der Italienischen Regierung (für das zunächst in Betracht kommende Einkaufsgebiet)eventuell auch mit der Interalliiertenkommission zu pflegen".

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s verweist darauf, dass das vorliegende Projekt eine gewisse Verschiebung der bestehenden Kompetenzen beinhalte, zumal Angelegenheiten, die dem Staatsamte für Volksernährung zukommen, nunmehr einer anderen Stelle - wenn auch unter dessen Mitwirkung - zugewiesen werden sollen.

Staatssekretär E l d e r s c h warnt davor, an dieser Kompetenzenfrage achtlos vorüberzugehen und stellt die Einsetzung eines Komitees zum Zwecke einer eingehenden Überprüfung dieser Vorschläge zur Erwägung. Er weist insbesondere auf die Bedenklichkeit des beabsichtigten Kompensationsverkehrs hin, eine Frage, die auch von allgemein politischen Gesichtspunkten beurteilt werden müsse.⁸

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s erklärt sich schließlich unter nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, dass die Vorschläge des Referentenkomitees zur Grundlage weiterer Verhandlungen genommen werden:

ad P. 1.) des Antrages: Das Staatsamt für Volksernährung könnte die angeforderte Bereitstellung nur „nach Möglichkeit, jedenfalls nur ohne Kürzung der bestehenden Quoten“ übernehmen

ad P. 2.) Zur Vornahme der Sondereinkäufe wären neben der „Doelest“ auch alle anderen offiziellen Einkaufsorganisationen des Staatsamtes für Volksernährung heranzuziehen; die Beurteilung der „Übermäßigkeit“ von Offertpreisen müsste einzig und allein dem Staatsamte für Volksernährung beziehungsweise seinen offiziellen Organisationen überlassen bleiben.

ad P. 3.) Die Worte: „in formaler Beziehung“ sind zu streichen, indem die Ankäufe effektiv durch die offiziellen Einfuhrorganisationen durchzuführen sein werden; an die Stelle des Wortes „Doelest“ sind die Worte „offiziellen Lebensmitteleinkaufsstellen“ zu setzen.⁹

ad P. 5.) Vorausgesetzt werde, dass sich der Kompensationsverkehr im Rahmen der bestehenden Vorschriften vollziehen wird.

ad P. 6.) Die Verhandlungen mit der italienischen Mission bzw. mit der interalliierten

⁸ Anstelle dieses Satzes heißt es im Stenogramm:

„Ebenso unmöglich mit den Kompensationen: Tabak, Holz. Die Frage muss von anderen Gesichtspunkten beurteilt werden.

S c h u m p e t e r: Das ist eine unbedingte Notwendigkeit, wenn nicht der Staatsapparat versagen soll.“

⁹ „ad P. 4.) keine Bemerkung“.

86 – 1919-7-08

Lebensmittelkommission hätten ausschließlich durch das Staatsamt für Volksernährung geführt zu werden.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h beantragt die Einbeziehung der deutschösterreichischen Berufsmilitärpersonen in diese Aktion.¹⁰

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich den vom Staatssekretär für Finanzen vertretenen Vorschlag des Referentenkomitees mit den von den Staatssekretären für Volksernährung und Heerwesen gestellten Abänderungs - bzw. Ergänzungsanträgen.¹¹

6.¹²

Antrag auf Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r führt aus, dass im Zuge der wegen Durchführung einer Zubußenaktion zu Gunsten der Staatsbediensteten gepflogenen Verhandlungen der aus allen größeren Angestelltenorganisationen zusammengesetzte Beirat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. namens aller Staatsangestellten die Forderung nach Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten u. zw. am Sitze des Staatsamtes für Finanzen erhoben habe, letzteres mit der Begründung, dass die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten einen Teil der allgemeinen Lohnpolitik bilden, für die das Staatsamt für Finanzen als Geldgeber in erster Linie verantwortlich erscheine. Da die Erfüllung dieser Forderung zweifellos auch im staatlichen Interesse gelegen sei, beantrage der sprechende Staatssekretär die Errichtung eines solchen Kommissariates, dessen Wirkungskreis alle Staatsbediensteten mit Ausnahme der Verkehrsangestellten zu umfassen hätte, die über eine ausreichende Organisation in wirtschaftlichen Angelegenheiten bereits verfügen. Dieses Kommissariat wäre von den mit Beschlussrecht ausgestatteten Vertretern der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für soziale Verwaltung und für Volksernährung zu bilden und

¹⁰ Anstelle dieses Satzes heißt es im Stenogramm:

„Antrag D e u t s c h: Die Staatsbediensteten haben dagegen wegen der großen Zahl der Militärs Bedenken: Deutsch bittet um Beschluss auf Einbeziehung der deutschösterreichischen Militärpersonen.“

¹¹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch die Ausführungen im Stenogramm:

„Aktion Verbilligung der Lebensmittel für Staatsbediensteten.

S c h u m p e t e r: Sinn einer solchen Aktion ist sachlich gerechtfertigt, weil die Staatsbeamten auf gleichen Einkünften geblieben sind. Jede Bar-Unterstützung hat wieder eine Hausse zur Folge. Verlangen aller Staatsbedienstetenorganisationen.

S c h o l z: Das Referentenkomitee hat gründlich beraten.

1) Lebensmittel dadurch zu verbilligen, dass man die Ration um einen gewissen Prozentsatz billiger abgibt.

2) Die Zubußenaktion derart ausgestalten, dass sie eine Verbilligung der Lebensmittel herbeiführt.

Ausgestaltung der Zubußenaktion möglich: Auslandskäufe.“

¹² „9.“

86 – 1919-7-08

durch einen von den Staatsangestelltenorganisationen gewählten Beirat zu ergänzen. Das Kommissariat hätte die Aufgabe, eine Konsumorganisation für Lebensmittel und Bedarfsartikel, eine Kreditorganisation und eine Organisation der dem Staatsangestelltenstande fehlenden Wohlfahrtseinrichtungen (Erziehungshilfen, Erholungs- und Ledigenheime, Heilstätten etc.) in die Wege zu leiten.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s , P a u l und Dr. B a u e r, sowie über Einladung des Vorsitzenden Oberfinanzrat Dr. S c h o l z¹³ beteiligten, tritt die übereinstimmende Auffassung zu Tage, dass es sich empfehlen dürfte, dieser Frage erst in jenem Zeitpunkte näher zu treten, in welchem dem Kabinettsrat ein Statutenentwurf über den Wirkungsbereich dieses Kommissariates vorliegen wird.

Der Kabinettsrat vertagt demgemäß die Beschlussfassung über diesen Antrag.

7.

Kundmachung des Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, sowie über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, sowie über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber bereits ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe. Da gegen diese Beschlüsse von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

8.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden bzw. des Staatssekretärs Dr.

¹³ Vgl. die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte:

„S c h u m p e t e r: Staatskoat.

S c h o l z / L o e w e n f e l d: Fürchte, dass dies eine Aktion wird für die schon bestehende Organisation. Einstimmiger Wunsch aller Staatsbeamtenorganisationen.

S c h u m p e t e r: Vorschlag, dass Kabinettsrat das vorläufig genehmigt, dass sich diese Organisationen zusammensetzen können.

P a u l: O

B a u e r: Wenn eine Staatskommission gegründet worden ist, so hat das Kabinett zunächst das Statut zu prüfen. Das liegt heute nicht vor.

Antrag: Ersuchen um Vorlage eines Statuts.“

86 – 1919-7-08

B a u e r gegen das von der Nationalversammlung beschlossene

1.) Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird,

2.) Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militär-Pensions-Ermächtigungsgesetz).

3.) Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoff-Kredite durch Inanspruchnahme von im privaten Besitze befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren und

4.) Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Holzausfuhr und Verwendung von Forstbesitz

keine Vorstellung zu erheben.

Diese Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

9.¹⁴

Gesetzesbeschluss der prov. Tiroler Landesversammlung, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die prov. Tiroler Landesversammlung am 1. Juli d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages, gefasst habe. Hienach soll die Zahl der Landeshauptmannstellvertreter von 3 auf 4 erhöht werden. Verfassungsmäßige Hindernisse ständen der Gesetzwerdung dieses Beschlusses nicht entgegen, weshalb der Vorsitzende eine Vorstellung hiegegen nicht zu erheben, vielmehr die erforderliche Gegenzeichnung vorzunehmen und der Kundmachung zuzustimmen gedenke.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und erteilt zu diesem Vorgange seine Zustimmung.

10.¹⁵

Zuweisung von Konzeptsbeamten zum Kriegswucheramt.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s führt, aus, dass infolge des Umsturzes die Versorgungslage Deutschösterreichs bekanntlich schon dadurch erheblich beeinträchtigt

¹⁴ „11.“

¹⁵ „12.“

86 – 1919-7-08

worden sei, dass jene Gebietsteile, auf deren Produktion, insbesondere in landwirtschaftlicher Beziehung, das jetzige deutschösterreichische Staatsgebiet seit jeher vornehmlich angewiesen war, anderen Nationalstaaten zugefallen sind. Ganz besonders fühlbar habe sich naturgemäß die Verschlechterung der Ernährungslage in der Hauptstadt Wien gemacht, sodass gerade hier die Machenschaften unlauterer Elemente, die aus der verschärften Notlage einen erhöhten Gewinn für ihre Tasche herauszuschlagen erhofften, in erschreckendem Maße um sich griffen. Hand in Hand damit gehe eine stets steigende Empörung weiter Bevölkerungskreise gegen den überhandnehmenden Lebensmittelwucher und Schleichhandel, dessen Bekämpfung nach dem allgemeinen Urteile von den Behörden noch immer zu lässig betrieben werde. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse habe sich das Staatsamt für Volkernährung bereits vor langer Zeit veranlasst gesehen eine improvisierte Ausgestaltung des Wiener Kriegswucheramtes in die Wege zu leiten, die nunmehr unmittelbar vor ihrem Abschlusse stehe. Das genannte Amt, das bis dahin im Polizeigefangenhause vollkommen unzulänglich untergebracht war, sei in das Gebäude der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für Niederösterreich, verlegt und so zunächst die Raumfrage in halbwegs befriedigender Weise gelöst worden. Weiters sei das Überwachungspersonal dieses Amtes durch die Zuteilung von rund je 100 Offizieren und Unteroffizieren, wenn auch nicht zureichend, so doch immerhin bedeutend verstärkt und auch in sachlicher Beziehung eine Erweiterung des Wirkungskreises dahin vorbereitet worden, dass die bisher vom Wiener Magistrate besorgte Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Übertretungsfällen nunmehr dem Kriegswucheramte übertragen werden soll. Gerade diese Maßnahme würde eine rasche und wirksame Kriegswucherbekämpfung in Wien in hohem Grade fördern. Zur Ausübung dieser Strafgewalt und zur Aufarbeitung der mit der fortschreitenden Einschulung der neuen Überwachungsorgane zunehmenden Anzeigen und Erhebungen sei jedoch als wichtigster Abschluss der Ausgestaltungsaktion, eine zureichende Vermehrung der rechtskundigen Referenten des Wiener Kriegswucheramtes erforderlich. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe sich über Ersuchen des Staatsamtes für Volksernährung seit Monaten bereits alle Mühe gegeben, die für diesen Zweck entsprechende Mindestzahl von 18 tatkräftigen und geeigneten Verwaltungsbeamten ausfindig zu machen. Obwohl die Indienststellung dieser Funktionäre bereits für Mitte April l. J. notwendig gewesen wäre, sei es trotz aller Bemühungen, wie aus einem Berichte des Präsidenten der Wiener Polizeidirektion zu entnehmen ist, erst gelungen, das Konzeptspersonal dieses Amtes um eine einzige Kraft zu vermehren.

Da die weitere Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu einem guten Teile davon

86 – 1919-7-08

abhängig wird, dass raschest eine dem Publikum auffällig fühlbare Verstärkung des Kriegswucherdienstes in Wien platzgreife, halte der sprechende Staatssekretär die Angelegenheit der Zuteilung ausreichender und geeigneter Referenten zum Wiener Kriegswucheramte für derart dringlich und wichtig, dass er die Mitglieder des Kabinettes dringend bitten müsse, dem Kriegswucheramte der deutschösterreichischen Polizeidirektion in Wien vorübergehend tüchtige und verlässliche jüngere Konzeptsbeamte mit größtmöglicher Beschleunigung zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretär E l d e r s c h befürwortet diese Angelegenheit auf das wärmste und sichert die Fortsetzung der einschlägigen Bemühungen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zu.

Der Kabinettsrat pflichtet den Ausführungen des Staatssekretärs für Volksernährung bei und ladet sämtliche Staatsämter ein, im Sinne des vorliegenden Antrages die tunlichst umgehende Zuweisung von verfügbaren Konzeptsbeamten an das Kriegswucheramt zu verfügen.

11.¹⁶

Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritte der Staatsregierung zu dem von der niederösterreichischen Landesversammlung beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld.

12.¹⁷

Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Dienern der Wiener Krankenanstalten.

Auf Grund einer eingehenden Darstellung der Sachlage durch Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r genehmigt der Kabinettsrat, dass den Dienern der Wiener Krankenanstalten vom 1. April 1919 angefangen in Abänderung des Erlasses der vormaligen Statthalterei vom 11. Mai 1914, Z. VIII-808/4, auch die als Tagelöhner, Arbeiter, Professionist, Wärter oder Aushilfslaborant in den Wiener Krankenanstalten geleistete Vordienstzeit für die Vorrückung in die Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) höhere Gehaltsstufen - in ähnlicher Art wie jene Zeit, die ein Fondsdienner als vollbeschäftigter Aushilfsdiener oder als sogenannter temporärer Aushilfsdiener im staatlichen Dienste zurückgelegt hat, - mit den durch die besonderen Verhältnisse bedingten geringfügigen Abänderungen eingerechnet werde. Danach wird die in

¹⁶ „13.“

¹⁷ „14.“

86 – 1919-7-08

Betracht kommende Vordienstzeit ohne Rücksicht auf ihre Dauer zur Hälfte dann eingerechnet, wenn sie keine Unterbrechung erfahren hat und unmittelbar der Ernennung zum Diener vorangegangen ist doch darf die Gesamtverrechnung 5 Jahre nicht übersteigen und soll der Begünstigung eine rückwirkende Kraft nicht zukommen. Schließlich ist die als Tagelöhner, Arbeiter, Professionist, Wärter oder Aushilfslaborant in den Wiener Krankenanstalten geleistete Vordienstzeit diesen Dienern bei Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Gänze in Anrechnung zu bringen.

13.¹⁸

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetze).

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

14.¹⁹

Drei Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung in Angelegenheit der Volkspflegestätten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung dreier Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsämtern u. zw.

- a) über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten.
- b) über die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten (Volkspflegestättenordnung) und
- c) über die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Aufsichtsausschusses für Volkspflegestätten.

15.²⁰

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs Vorschrift).

¹⁸ „15.“

¹⁹ „16.“

²⁰ „17.“

86 – 1919-7-08

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erbittet und erhält nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs Vorschrift).

Zusätze aus dem Stenogramm 86

s. „Streng vertraulicher Anhang“

1.) B a u e r: Sehr wichtige, vertrauliche Mitteilungen: Borghese offiziell. von nicht mit dem gewünschten Erfolg. Wirtschaftliches Interesse Österreichs lib. Weise befriedigen. Wohl aber Ansicht, nach Friedensschluss den sprachlich und wirtschaftlichen Bedürfnissen der neuen lib. Entgegentzukommen. Öffentliche Meinung: In Paris schlecht abgeschnitten. Stellung Nitti außerordentlich schwach, nächste Woche fallen. St. Germain. Noch nicht sicher, ob in dieser Woche. Inhaltlich günstige Nachricht. Südmähren, nö. Grenzgebiete und Westungarn.

Ungarn. Mittag Verbalnote.

E l d e r s c h: Enthüllungen des Tages.

6.) Fink: O

Bauer: Hält die Abwesenheit eines Amtes für unmöglich.

Ellenbogen: Nicht einfacher Staatssekretär einen Sektionschef bestimmt, sondern dass Vertretung durch einen Sektionschef an die Zustimmung des Kabinettsrates gebunden ist.

Schumpeter: O

Fink: Werde versuchen, auf Grund des Vorschlages des Staatssekretärs Stöckler, dass Pantz der Sitzung beiwohnt.

Einverstanden.

7.) S c h u m p e t e r: Halbstaatliches Finanzierungsinstitut. Industrie flott zu machen. Versuch, ein vorhandenes Institut umzugestalten: Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen. Finanzierung der Sozialisierung. Bittet, die bereits getroffenen Verfügungen auf diesem Gebiete zur Kenntnis zu nehmen.

E l l e n b o g e n: Halte diese Konstruktion für sehr gut, weil die Länder ein Interesse daran haben werden und zur Mitarbeit herangezogen werden. Redner bittet ausdrücklich, als einen Punkt aufzunehmen, dass der Ausbau der Wasserkraft mit unter die Aufgaben aufgenommen wird.

B a u e r: Was die Verwendung für die Sozialisierung anbelangt, so hat das Gesetz über die Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, wird in der nächsten Woche im Ausschuss fertig sein, und nächste Woche in der Nationalversammlung angenommen werden. Wenn dieses Gesetz fertig wird, wird es ein politisches und sachliches Bedürfnis sein, davon Gebrauch zu machen. Damit wird die sofortige Finanzierung notwendig

86 – 1919-7-08

werden. Daher die Bitte, möglichst zu beschleunigen innerhalb des Institutes, damit die Herausgabe der Schuldverschreibungen raschestens erfolgen kann. Viel schwerer, wie das Institut für die Vermögensabgabe nutzbar gemacht werden wird. Redner hält es für notwendig, dass man auch im Kabinettsrat über die Vermögensabgabe spricht.

Bitte, Schumpeter möge in einer besonderen (ao.) Kabinettsratssitzung über die Grundsätze der Vermögensabgabe sprechen.

Angenommen.

KRP 86 vom 8. Juli 1919

Beilage A betr. Berichts über Maßnahmen zur Vorbereitung der Finanzierung der Vermögensabgabe, der Sozialisierung und der Industrieförderung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des StA f. Inneres und Unterricht über die bilanzmäßigen Überschüsse der Versicherungsanstalten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorlage des StA f. Land- und Forstwirtschaft eines Gesetzesbeschlusses der prov. öö. Landesversammlung über die Änderungen des öö. Wasserrechtsgesetzes (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über die Einführung neuer Titel für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht des StA f. Finanzen über die Erörterungen des Referentenkomitees zur Frage der Verbilligung der Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbediensteten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Tiroler Landesversammlung über die Abänderung des Gesetzes zur Einberufung des verfassungsgebenden Landtages (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Abschrift eines Schreibens der Polizeidirektion Wien an das StA f. Volksernährung über die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Abschrift des Berichts z. Zl. 31.138 des StSekt. f. Volksernährung über den Bedarf rechtskundlichen Personals für das Kriegswucheramt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Information des StA f. Inneres und Unterricht über die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 22.528/19 über einen Gesetzesentwurf der prov. nö. Landesversammlung hinsichtlich der Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA f. soziale Verwaltung Zl. 15.927/19 über die Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Dienern der Wiener Krankenanstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf des StA f. soziale Verwaltung über die Änderung einiger Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes der Arbeiter (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. drei Vollzugsanweisungen des StA f. soziale Verwaltung für die Volkspflegestätten (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über eine Vollzugsanweisung für die Beteiligung heimkehrender mittelloser Kriegsgefangener und Zivilinternierter mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (4 Seiten)

A

Für das Protokoll des
Rheinlandsamtes d. 8/7 1919

B e r i c h t

über die Maßnahmen zur Vorbereitung der Finanzierung der Vermögens-
abgabe, der Sozialisierung und der Industrieförderung.

Als im Herbst 1918 im St.A.f. Finanzen der Entwurf eines Gesetzes
über die Vermögensabgabe durchberaten wurde, ergab sich die Notwendig-
keit auch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß abgabepflichtige
Personen nicht über die zur Zahlung der Abgabe erforderlichen Kriegs-
anleihen und sonstigen Mittel verfügen sollten. In dieser Hinsicht
war in der deutschen Literatur bereits von Dr. Somary ein konkreter
Vorschlag - Errichtung von halbstaatlichen Finanzierungsinstituten -
gemacht worden, der dann auch in verschiedenen Varianten gelegent-
lich der Enquete über die Vermögensabgabe, die im November und De-
zember 1918 in Wien abgehalten wurde, diskutiert und im Allgemeinen
angenommen worden ist. Etwas später tauchte das Problem auf, wie
die Mittel für die Durchführung von Sozialisierungen aufzubringen
wären und in den letzten Wochen erst ist die Frage aufgeworfen wor-
den, ob es nicht möglich wäre durch Vermittlung eines halbstaatli-
chen Finanzierungsinstitutes der augenblicklich so schwer unter
Geldmangel leidenden Industrie zu Hilfe zu kommen.

Das St.A.f. Finanzen konnte sich gegenüber diesen wichtigen Fra-
gen weder passiv, noch rein deliberierend verhalten. Es mußte viel-
mehr seine Vorkehrungen so treffen, daß mindestens eine Grundlage
für die Organisation der Finanzierung der drei genannten Zwecke in
dem Augenblick vollendet sein konnte, in dem konkrete Aufgaben der
Finanzierung der Vermögensabgabe, der Sozialisierung und der Indu-
strieförderung auftreten würden. In dieser Beziehung mußte man da-
mit rechnen, daß das ^{private} Kapital für ~~alle~~ genannten Zwecke gegen-
wärtig nicht ^{trifft} traut und daß es ^{mindestens} jahrelang dauern wird, bis dieses Miß-
trauen ^{günstig} überwunden werden kann. Andererseits erscheint eine Finanzie-
rung rein aus Staats- oder anderen ~~den~~ öffentlichen Mitteln gegen-

000001



14

wärtig überhaupt nicht durchführbar, weil sowohl der Staat als auch die Länder und Gemeinden mit finanziellen Aufgaben anderer Art so sehr überhäuft sind, daß ihnen für die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Zwecke kaum Mittel übrig bleiben werden. In letzter Linie wird man daher doch gezwungen sein, wieder an das private Kapital zu appellieren und es wird sich im Wesentlichen darum handeln, eine möglichst glückliche Form für diesen Appell zu finden.

Begreiflicherweise tauchte zunächst das Projekt auf, ein rein staatliches neues Kreditinstitut für die Durchführung der genannten Zwecke zu errichten. Dieser Weg erwies sich jedoch sofort als praktisch nicht gangbar. Einerseits nämlich würde ^{die} Organisation eines neuen Kreditinstitutes gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte außerordentlich schwierig und kostspielig sein, weil sowohl die sachlichen Erfordernisse, wie Lokalitäten und Einrichtungsgegenstände, nur schwer zu beschaffen, ^{und} als auch die Bereitstellung eines zuverlässigen und zusammengearbeiteten Personals kaum durchführbar wäre. Andererseits hätte auch die Ueberwindung des von den Ländern gegen ein rein staatliches Institut mit Sicherheit zu gewärtigenden Widerstandes viel zu lange Zeit in Anspruch genommen. Schließlich war nicht zu übersehen, daß ein neues staatliches Emissionsinstitut in der gegenwärtigen Zeit kaum einen hochbewerteten Emissionskredit besitzen würde.

Aus diesen Gründen mußte man von der Errichtung eines neuen rein staatlichen Finanzierungsinstitutes abkommen, und sich jenem Gedanken nähern, der schon vor dem Krieg als glücklichste Form der Zusammenarbeit öffentlichen und privaten Kapitals zum Zwecke der Lösung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben erschien, nämlich dem Gedanken der Gründung eines gemischtwirtschaftlichen Finanzierungsinstitutes. Auch in dieser Richtung aber stellten sich ~~dem Projekte der~~ ^{ein} Neuerichtung eines solchen Institutes alle jene Hindernisse in den Weg, die oben angedeutet worden sind. Infolgedessen entschloß sich das St. A. f. Finanzen zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, eines der schon bestehenden Finanzierungsinstitute in eine gemischtwirtschaftliche Form zu überführen und sich sodann seiner zur Lösung der eingangs erwähnten drei Aufgaben zu bedienen



000002

Für eine derartige Umwandlung kamen nachstehende Institute in Betracht:

- die allgemeine österr. Boden-Credit-Anstalt,
- die österr. Central-Boden-Credit-Bank,
- die österr. Hypothekenbank und
- die österr. Immobilienbank.

Die drei letztgenannten Institute gehören alle in den Konzern einer oder mehrerer Großbanken und sind überdies für eine großzügige Aktion nicht tragfähig genug. Bei der österr. Boden-Credit-Anstalt kam in Betracht, daß sie derzeit mit ca. 250 Mill. K Hypothekendarlehen in Galizien und in Ungarn engagiert ist und daß es auch nicht möglich gewesen wäre, die in Frage kommenden grossen gemeinwirtschaftlichen ^{Aufgaben} ~~Anstalten~~ einer Großbank zu übertragen. Dagegen eröffnete sich bei dem letzten privatwirtschaftlich organisierten Institute mit Emissionsbefugnis, nämlich bei dem österr. Credit-Institute für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten, ein gangbarer Weg. Schon nach den bisherigen Statuten dieses Institutes bedurfte die Bestellung des ^{Präsidenten} des Verwaltungsrates und des Direktors des Institutes der Zustimmung des St. A. f. Finanzen. Der Staat ist überdies an dem 4% übersteigenden Gewinne des Institutes beteiligt und hat das Recht, 2 Regierungsverwaltungsräte zu ernennen. Das Institut war auch bisher schon damit befaßt, auf Grund zerplitterter Fundierungsforderungen einheitliche Obligationen auszugeben und diese Obligationen erfreuen sich eines sehr guten Rufes. Dazu kam, daß das Institut mit allen Bankinstituten bisher recht gut gearbeitet hat, so daß eine feindseelige Konkurrenzierung von dieser Seite nicht von vorneherein zu befürchten stand. Das Institut hatte bisher gut ~~gear~~ und insbesondere auch in seinen ~~Regime~~ ^{Wirtschaft} relativ sparsam gearbeitet.

Die Schwierigkeit, welche sich einer Umgestaltung dieses Institutes auf ^{gemein} ~~ein~~ wirtschaftlicher Basis entgegenstellte, lag darin, daß das Institut bisher vollständig unter dem ^{König} ~~Staat~~ der Nied. österr. Escompte-Gesellschaft stand und daß es solange dieser Einfluß aufrechterhalten blieb, unmöglich gewesen wäre, ihm grosse öffentliche



Aufgaben zu übertragen. Mit Rücksicht darauf, daß der Eigenbesitz der n.ö. Escompte-Ges. an Aktien des Credit-Institutes nur recht gering war, und Direktor Krassny der n.ö. Escompte-Ges. den Wünschen der Finanzverwaltung nicht entgegentrat, gelang es jedoch schließlich die n.ö. Escompte-Ges. dazu zu bewegen, ihre sämtlichen Vertrauensmänner aus dem Verwaltungsrate des Institutes mit Ausnahme des Direktors ~~Sax~~ Krassny zurückzuziehen und sich dadurch jenes tatsächlichen Einflusses auf das Institut zu begeben. Gleichzeitig wurde eine durchgreifende Revision der Statuten des Institutes durchgeführt, die auch bereits die Zustimmung des St. A. f. Inneres gefunden hat und im Wesentlichen dahin geht, daß der Staat berechtigt sein wird, sowohl im Vorstande als auch im Verwaltungsrate des Institutes die Mehrheit der Stellen zu besetzen, als auch dem bisherigen Direktor Hofrat Dr. W e r n e r einen staatlichen Vertrauensmann an die Seite zu stellen. Diese Statutenänderungen werden am Donnerstag den 10. d. Mts. in der Gen. Vers. des Credit-Institutes angenommen werden, nachdem es dem St. A. f. Finanzen, u. zw. ohne jede Irritierung der Börse, gelungen ist, sich den maßgebenden Einfluß ^{über die Administration} auf die Majorität der Aktien zu sichern. Es wird nicht beabsichtigt, die in dem neuen Statute vorgesehenen 20 Verwaltungsratsstellen zur Gänze zu besetzen, es werden vielmehr mindestens 8 solche Stellen für den künftigen Beitritt der Länder und einiger etwa benötigter Großbanken freigehalten werden. Von den gleich zur Besetzung kommenden Verwaltungsratsstellen werden einige durch Wahl besetzt werden, (in Aussicht genommen sind Direktor Krassny, Hofrat Werner, ein Vertreter der Gemeinde Wien und ein ~~der~~ Vertreter der privaten Aktionäre), auf die übrigen Stellen wird das St. A. f. Finanzen einige Beamte ernennen, die mit den in Betracht kommenden Aufgaben am meisten zu tun haben werden. Es ist selbstverständlich, daß nur solche Beamte dafür in Betracht kommen können, deren Fachkenntnisse auf diesen Gebieten außer Zweifel stehen und die zugleich Gewähr dafür bieten, daß das Institut stets in einem Sinne geführt werden wird,



TF

der den öffentlichen Interessen entspricht. In Betracht kommen daher zunächst der Sektionschef der Budgetsektion Dr. Grimm, der Sektionschef der Kreditsektion Dr. Zwierzina, der Referent für Valutangelegenheiten Min. Rat Dr. ~~Schwarzwald~~ ^{Thara und seinen Kindern} und der Referent für Bank- ~~und Börsen- und Finanzierungsangelegenheiten~~ ^{Bank} Oberfinanzrat Dr. ~~Mosing~~. Allen diesen Herren wird durch ihre neue sehr verantwortungsvolle Aufgabe eine Mehrarbeit erwachsen, die aus budgetären Mitteln nicht vergütet werden kann. Das Credit-Institut wird daher die betreffenden Beträge zu Lasten seines Regiekontos zu decken haben.

Im Ganzen stellen sich die bisher durchgeführten Vorsorgen für die Finanzierung der Vermögensabgabe, der Sozialisierung und der Industrieförderung als der erste Versuch dar, ohne jede Beunruhigung der Öffentlichkeit einen gemischtwirtschaftlichen Bankbetrieb ins Leben zu rufen. Dieser Betrieb wird Gelegenheit geben, zu prüfen, ob die gemischtwirtschaftliche Idee praktisch realisierbar ist. Das St. A. f. Finanzen glaubt, daß das Institut diese Prüfung mit Erfolg bestehen kann, wenn alle Staatsämter es entsprechend verwenden. Interessant ist, daß in Deutschland der Reichswirtschaftsminister Wissel dem Reichskabinett am 7. Mai d. J. eine Dekretschrift vorgelegt hat, in deren Anlagen eine Reichsvermögensbank mit gemischtwirtschaftlicher Konstruktion vorgesehen ist. Die Begründung, die der Reichswirtschaftsminister beischließt, deckt sich merkwürdigerweise zum Teil wörtlich mit Ausführungen, die im St. A. f. Finanzen intern schon im Herbst 1918 und im Winter 1918/19 ausgearbeitet worden sind.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes bitte ich den Kabinettsrat die bisher getroffenen Verfügungen auf diesem Gebiete zur Kenntnis zu nehmen.



~~ad 2/b~~ ad 1.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom....Juli 1919,
über die bilanzmässigen Ueberschüsse der Versicherungs-
anstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24.Juli 1917, RGBl.No.307,
wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Versicherungsanstalten haben ihre allfälligen
bilanzmässigen Ueberschüsse in Reserve zu stellen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kund-
machung in Kraft.



000006

48

PRÄSIDIUM
DES DEUTSCHÖSTERREICHISCHEN STAATSRATES
für LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT

ad 2)
ad 4) a)

*Wasser bei der Abfahrt
vom 7.7.19, 5 1/2 nachm.*

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Beiliegend das Material zu dem bereits angemeldeten Punkte: " Abänderung des o.ö. Wasserrechtsgesetzes ."

Der Punkt ist auf diese Fassung einzuschränken, der 2. Teil; Errichtung eines Landes-Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsrates entfällt.

Ein 3. Punkt wäre für den morgigen Kabinettsrat noch anzumelden: Abänderung des Kärntner Jagdgesetzes (§ 53 Jagdkartengebühr).

Das Material kann ich erst morgen zur V.S. mitbringen. Bitte aber den Punkt dennoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Ergebenst

W i e n, am 7. Juli 1919.



F. Reich

000007

48

art 47a)

1

100 2)

Gegenstand : Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung in Linz in der Sitzung vom 24. Mai 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des o.ö. Wasserrechtsgesetzes ~~und betreffend die Errichtung eines Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates.~~

Antrag

des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft : von einer Vorstellung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl.Nr. 179 gegen die oben bezeichneten Gesetzesbeschlüsse wäre abzusehen.

Mit dem am 28. Juni im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eingelangten Bericht hat die Landesregierung von Ober-Oesterreich die in der 9. Sitzung vom 24. Mai 1. J. gefaßten Gesetzesbeschlüsse, betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des o.ö. Wasserrechtsgesetzes vom 23. August 1870 (L.G.Bl.Nr. 32), sowie betreffend die Errichtung eines Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates zur Stellungnahme im Sinne der Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 vorgelegt.

Durch die Novelle zum Landeswasserrechtsgesetze wird vorerst in das geltende Gesetz ein neuer Paragraph (§ 19) eingeschaltet, welcher für Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zugunsten des Landes Oberösterreich ein Ablösungs-, bzw. Heimfallsrecht statuiert. Weiters werden im § 27 die Enteignungsbestimmungen in der Richtung erweitert, daß auch für die durch die hydro-elektrischen Anlagen erzeugte Energie Leitungsservitute ermöglicht werden und daß Zwischenwasserwerke zugunsten neuer Wasserkraftanlagen enteignet werden können. Ferner soll in Hinkunft eine Abkürzung des Instanzenzuges platzgreifen, indem im § 94 statuiert wird, daß bei zwei gleichlautenden Entscheidungen der Unterinstanzen eine weitere Berufung unzulässig erscheint. Schließlich wird im



§ 97 als eine sich aus dem festgestellten Ablösungs- bzw. Heimfallsrecht ergebenden Konsequenz dem Landesrate ein Aufsichtsrecht über die Wasserkraftanlagen gesichert.

Die Statuierung des Ablösungs- bzw. Heimfallsrechtes zugunsten des Landes bringt die Novelle in einem gewissen Widerspruch zu dem von der Staatsregierung geplanten Gesetzesentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft. Da eine ähnliche Bestimmung in den Wasserrechtsgesetzen und in den in einzelnen Ländern vor kurzer Zeit erschienenen Novellen nicht getroffen ist, so bedeutet der § 19 überdies eine Gefahr für die von der Staatsregierung immer angestrebte möglichste Vereinheitlichung der wasserrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern. Es sollen aber nur jene Anlagen dem Ablösungs- bzw. Heimfallsrechte unterliegen, bei denen sowohl die Wassergewinnungsstelle (Einlaß) als die Krafterzeugungsanlage im Lande Oberösterreich gelegen sind. Bei Anlagen, die, wie dies bei Grenzwässern vorkommen kann, zum Teil auch in anderen Ländern liegen, wird somit der § 19 keine Anwendung finden können. Damit wird die Gefahr, daß hinsichtlich einer Anlage verschiedene gesetzliche Bestimmungen anzuwenden wären, beseitigt.

Gleichwie die Novellen zum W.R.G. in Steiermark und Kärnten, trifft die vorliegende Novelle auch Bestimmungen über die Ermöglichung von Leitungsrechten für die gewonnene elektrische Kraft. Es ist das eine Bestimmung, die eigentlich aus dem Rahmen des W.R.G. fällt, und bei der es zweifelhaft ist, ob zur Regelung dieser Materie die Landesversammlung kompetent erscheint.

Bei Erlassung dieser Bestimmung scheint jedoch der o.ö. Landtag, gleich wie die Landtage in Kärnten und Steiermark von dem Bestreben ausgegangen sein, möglichst bald wenigstens in provisorischer Weise die Leitungsservitute zu ermöglichen und ebenso wie es unterlassen wurde, gegen den Kärntner und steiermärkischen Gesetzesbeschluß eine Vorstellung zu erheben, wäre auch im vorliegenden Falle von einer solchen abzusehen.

Die Bestimmung von der Ermöglichung der Enteignung von Zwischenwasserwerken deckt sich im wesentlichen mit den auch in dem Regierungsentwurfe des neuen W.R.G. diesfalls getroffenen Vorschriften. Die vorliegende Bestimmung hebt nur mit größerer Deutlichkeit hervor, daß die Entschädigung der enteigneten Wasserwerksbesitzer in erster Linie durch Lieferung von Ersatzkraft erfolgen soll.

Die Ergänzung des alten § 94, durch die der Instanzenzug abgekürzt werden soll, gibt zu einer meritorischen Einwendung keinen Anlaß.

Die Erweiterung des § 97, durch welche dem Landesrate eine Ingerenz auf die Aufsicht über die Erhaltung von Anlagen, welche dem Ablösungs- bzw. Heimfallsrechte unterliegen, eingeräumt wird, ist eine logische Folge des im § 19 statuierten Ablösungs- bzw. Heimfallsrechtes.

Die verfassungsmäßige Berechtigung der Landesversammlung zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesnovelle kann, mit der oben angedeuteten Einschränkung hinsichtlich der Kompetenz für die Erlassung von elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen, nicht angezweifelt werden. Der Staatsregierung wäre es somit nicht möglich, den vorliegenden Gesetzesbeschluß im Sinne des Art. 15 des Verfassungsgesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 vor dem Verfassungsgerichtshofe mit Aussicht auf Erfolg anzufechten. Es bliebe lediglich die Möglichkeit, gegen denselben im Sinne des Art. 14 leg.cit. eine Vorstellung bei der Landesregierung zu erheben. Es ist aber fraglich, ob diese Vorstellung von Erfolg begleitet wäre.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ist daher der Anschauung, daß von einer solchen auch aus taktischen Gründen abzusehen wäre. Durch eine solche Vorstellung könnte es eintreten, daß die Publikation der Novelle hinausgeschoben und eventuell erst zu einem Zeitpunkte erfolgen würde, in welchem das von der Staatsregierung geplante Gesetz über die Sozialisie-



rung der Elektrizitätswirtschaft bereits von der Nationalver-
 sammlung verabschiedet wurde. Dies hätte zur Folge, daß die
 mit dem § 19 der vorliegenden Gesetzesnovelle in Widerspruch
 stehenden Bestimmungen des Sozialisierungsgesetzes durch die
 erst nachträglich erschienene W.R.G. Novelle derogiert würden.
 Wird dagegen die Publikation der Novelle nicht weiter verzö-
 gert, so ist anzunehmen, daß die Publikation der Novelle vor
 Erlassung des Sozialisierungsgesetzes erfolgt und dieses letz-
 tere als das spätere Gesetz dann die in der W.R.G. Novelle ge-
 troffenen Vorschriften über Ablösungs- und Heimfallsrecht dero-
 giert. Auch ist zu bedenken, daß der § 19 seine Wirkung erst
 in 30, bzw. 52 1/2 Jahren äußern wird, in der Zwischenzeit
 also noch manche Wandlungen auf diesem Rechtsgebiete vor sich
 gehen dürften.

Im übrigen muß überhaupt daran festgehalten werden,
 daß nach der bei der 4. Länderkonferenz seitens der Landesver-
 treter abgegebenen Erklärung die ernste Absicht besteht, für
 alle Länder einheitliche W.R.G. zu schaffen, durch welche die
 in der Zwischenzeit erflossenen Teilnovellen wieder außer Kraft
 treten. Die Richtigkeit dieser Annahme geht auch aus dem Schluß-
 absatz des Vorlageberichtes der o.ö. Landesregierung hervor,
 in welchem ausdrücklich betont wird, daß mit Rücksicht auf die
 in Verhandlung stehende Wasserrechtsreform die vorliegende Teil-
 novellierung wohl nur provisorischen Charakter haben dürfte.
 Auch aus diesem Grunde wäre von der Erhebung einer Vorstellung
 abzusehen, da dieselbe nur geeignet wäre, zwischen dem Lande
 und der Staatsregierung eine Verstimmung hervorzurufen.

Der II. Gesetzesbeschluß betrifft die Errichtung eines
 Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates. Derselbe be-
 inhaltet im Wesen nichts anderes, als die gesetzliche Schaffung
 eines ständigen, aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des
 o.ö. Landtages, dem die Aufgabe obliegt, die Interessen des Lan-
 des in Angelegenheiten der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft
 zu wahren. Nach dem Gesetzesbeschlusse soll dieser Ausschuß, da-

mit er in die Lage kommt, seine Aufgabe zu erfüllen, von jedem Gesuche um Genehmigung einer Wasserkraftanlage von mindestens 100 Pferdekräften in Kenntnis gesetzt werden. Die Gesetzesnovelle bestimmt nun allerdings, daß der Ausschuß binnen Monatsfrist hiezu Stellung zu nehmen habe, ohne jedoch die Nichteinhaltung dieser Frist an eine Rechtsfolge zu knüpfen, verpflichtet aber andererseits die Behörde mit der Entscheidung bis zum Einlangen dieses Gutachtens zuzuwarten. Die Behörde wird daher, wenn der Ausschuß die Frist auch versäumt, nicht in der Lage sein, mit der Entscheidung vorzugehen. Dadurch würde die Möglichkeit gegeben sein, eine administrative Entscheidung empfindlich zu verzögern, bzw. überhaupt unmöglich zu machen. Auf dieses Moment könnte die Landesversammlung im Wege der Landesregierung immerhin aufmerksam gemacht werden, es wird jedoch nicht ausreichen, um die Staatsregierung zu veranlassen, gegen diesen Gesetzesbeschluß eine Vorstellung zu erheben.

Beide Gesetzesbeschlüsse enthalten eine Vollzugsklausel, nach welcher mit der Durchführung der betreffenden Gesetze die Landesregierung betraut ist. Damit soll jedenfalls einem bei der Länderkonferenz im April 1919 geäußerten Wunsch der Staatsregierung Rechnung getragen werden, daß nicht sie mit der Durchführung von Gesetzen beauftragt werde, die ihrer grundsätzlichen Stellung bei Vertretung des W.R.G. Entwurfes präjudizieren könnte.

Es wäre demnach der Landesregierung nachstehendes zu eröffnen:

^{Der}
Die am 28. Juni 1919 im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eingelangte Beschlüsse der vorläufigen Landesversammlung für Oberösterreich vom 24. Mai 1. J., betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des o.ö. W.R.G. vom 28. August 1870, L.G. Bl. Nr. 32 ~~und betreffend die Errichtung eines Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates~~ ^{gibt}



000012

52

der Staatsregierung zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Das im § 19 zugunsten des Landes für hydro-elektrische Anlagen vorgesehene Ablösungs-, bzw. Heimfallsrecht greift der endgültigen Regelung der wasser- und elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse in einem Zeitpunkte vor, in dem, wie der Landesregierung bekannt ist, die Staatsregierung eine Reihe von Gesetzentwürfen vorbereitet, die den ganzen Komplex der hier im Betracht kommenden wirtschaftlichen und administrativen Fragen lösen sollen.

Indem Heimfall und Einlösung auch gegenüber Wasserkraftanlagen zur Verwendung der elektrischen Energie für den eigenen Bedarf des Unternehmens platzgreifen sollen, erscheint die Bestimmung des § 19 geeignet, gerade die Verwendung jener Betriebskraft für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke zu erschweren, die gegenüber der Verwertung kalorischer Energien aus volkswirtschaftlichen Rücksichten gefördert werden sollten. Die Bestimmung würde auch auf die Ansiedlung neuer Unternehmungen in Oberösterreich ungünstig wirken, weil in keinem anderen Lande Deutschösterreichs dergleichen eine gleiche Beschränkung der Wasserkraftnutzung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Bestimmung weist auch eine wesentliche Lücke auf, insofern als sie keinerlei Anhaltspunkt für die Berechnung des Einlösungspreises gibt, dessen Festsetzung somit der fallweisen Entscheidung der Wasserrechtsbehörde überlassen bleibt. Auch der Eintritt des Heimfalls ist zum Teile von dem freien Ermessen dieser Behörde abhängig, da das Gesetz nur einen äußersten Termin mit 52 $\frac{1}{2}$ Jahren aufstellt, bezüglich des zulässigen Anfangstermines aber keine Schranke enthält. Derartige für die Parteienrechte und die Bedingungen für Kapitalsinvestitionen überaus wichtigen Fragen sollten aber nur vom Gesetze selbst entschieden werden.

Die Ergänzung des § 27 durch die Aufnahme von Bestimmungen über die Ermöglichung der Bestellung von Servituten zur Leitung elektrischer Energie erscheint der Staatsregierung nicht unbedenklich. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine, streng genommen, nicht im Rahmen eines Wasserrechtsgesetzes zu lösende Frage handelt, liegt darin eine Gefährdung der mit Servituten zu belastenden Grundbesitzer, weil nicht gleichzeitig jene Bestimmungen getroffen werden, welche geeignet sind, diese Grundbesitzer vor Schaden zu bewahren.

~~Der Gesetzesbeschluß, betreffend die Errichtung eines Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates setzt zwar für die Abgabe des Gutachtens des Wirtschaftsrates eine Frist von einem Monat fest, ohne aber die Nichteinhaltung dieser Bestimmung an eine Rechtsfolge zu knüpfen. Da die Behörde vor Einlangen dieses Gutachtens keine Entscheidung fällen darf, können hiedurch namhafte, das wirtschaftliche Leben störende Verzögerungen hervorgerufen werden.~~

Trotz der geäußerten Bedenken sieht die Staatsregierung davon ab, im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. III. 1919, St.G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung eine Vorstellung zu erheben. Maßgebend für diese Stellungnahme der Staatsregierung war die Erwägung, daß schon aus dem Schlußabsatze des Vorlageberichtes hervorgeht, daß diesem Gesetzesbeschlusse nur ein provisorischer, der endgültigen Regelung dieser Materie nicht präjudizierender Charakter zukommt.

Die Staatsregierung gibt sich aber der Erwartung hin, daß die Landesregierung im Interesse der Verhütung einer gerade im gegebenen Zeitpunkte zu vermeidenden Hemmung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung von dem § 19 der Wasserrechtsnovelle nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen und insbesondere dann davon absehen wird, wenn sonst die Ausführung von Anlagen verhindert würde. Die Staatsregierung weist darauf hin, daß Deutschösterreich genötigt sein wird, zum Ausbau ^{seiner} unserer Wasserkräfte insbesondere der Großwasserkräfte ausländisches Kapital heranzuziehen, welches bei Anwendung der Bestimmungen des § 19 wenig Geneigtheit zeigen wird, sich bei uns zu betätigen. Die Fassung des § 19 gibt der Landesregierung zweifellos die Möglichkeit, seine Anwendung auf das Äußerste zu beschränken.



Die Staatsregierung nimmt diese Gelegenheit wahr, um neuerdings auf die Dringlichkeit einer durchgreifenden Reform des Wasserrechtsgesetzes hinzuweisen und die mit der Zuschrift des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 3. VI. 1919, Zl: 12111 an die Landesregierung ergangene Einladung zu wiederholen, tunlichst bald, nach Fühlungnahme mit den übrigen Ländern den Standpunkt bekanntzugeben, den das Land Ober-Österreich zu dem Regierungsentwürfe neuer Landeswasserrechtsgesetze einnimmt.

Antrag für den Kabinettsrat :

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Angelegenheit des von der vorläufigen Landesversammlung für Oberösterreich beschlossenen Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des o.ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.G.Bl.Nr. 32, ~~bezw. betreffend die Errichtung eines Landes-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsrates~~ an die Landesregierung in Linz die oben dargestellte, im Einvernehmen mit dem Direktorium des W.E.W.A. festgestellte Zuschrift zu richten.

NB: Nach Drucklegung des Referates ist von der oberösterreichischen Landesregierung (Landesamts-Direktor Th u n) die telephonische Mitteilung eingelangt, daß bei der Vorlage ein Irrtum unterlaufen ist.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Landes-Wasser- und Elektrizitäts-Wirtschaftsrates wurde nämlich nicht wie von der Landesregierung irrtümlich in dem Vorlageberichte mitgeteilt wurde, zum Beschlusse erhoben.

Demgemäß werden aus der entworfenen Eröffnung der Staatsregierung an die Landesregierung die auf diesen Gesetzentwurf bezughabenden Teile zu entfallen haben.

ad 41/8)

ad 3.)

Wahlhilfe 7/7. 1919

Sehr geehrter Herr Hofrat !

Ich bitte, den Gegenstand : " Bestimmung der
Titelbezeichnungen für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden "
auf die Tagesordnung des nächsten Kabinettsrates zu setzen und die
Verteilung des zuliegenden Materiales zu veranlassen.

20 Beilagen.

Ergebenst

Forstleitner

Wien, am 5. Juni 1919.



000016

22

ad 31)
~~ad 476) (zu Art 3)~~

Gegenstand: Bestimmung der Titelbezeichnungen für die laut Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April 1919 in einen eigenen Personalstand zusammenfassenden rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.

Antrag: Erhebung zum Kabinettsratsbeschuß.

← Laut Kabinettsratsbeschuß vom 9. April 1919, ~~wurde~~ die Bildung eines eigenen Personalstandes der rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden genehmigt. *worden ist.*

Das Mit Note vom 27. Juni 1919, Zl. 38939 hat das Staatsamt der Finanzen ~~den~~ *haben zugewiesen* von der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des obigen Kabinettsratsbeschlusses erstatteten Vorschlägen hinsichtlich Feststellung der Anzahl der zu systemisieren - den Stellen und des Rangklassenverhältnisses innerhalb des neu zu bildenden Personalstandes zugestimmt. *←*

führen Nachdem ~~die~~ *Die* rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden ~~bisher mangels eines eigenen Personalstandes auch nach ihrer Übernahme in den Agrardienst, den Personalständen der politischen Verwaltung, denen sie entnommen wurden, weiterhin angehörten und (daselbst extra statum geführt werden, nunmehr jedoch durch die vom Kabinettsrat beschlossene Bildung eines eigenen Statuses, definitiv aus dem Ressort des Staatsamtes des Innern ausscheiden, ergibt sich die Notwendigkeit, besondere Titelbezeichnungen für diese Kategorie von Beamten aufzustellen,~~ *Personalstandes* *erzube* nachdem die durch die Gesetze vom 19. Mai



Radner ~~haben~~ *hülle* ~~in~~ *in* ~~den~~ *den* ~~Agarbehörden folgende Titel~~ *Agarbehörden folgende Titel*

~~1868, R.G.Bl.Nr. 44, bezw. vom 25. April 1873, R.G.Bl.Nr. 52,
festgesetzten Titel, ausschließlich den Bediensteten der
politischen Verwaltung vorbehalten sind.~~

~~Es wird daher beantragt:~~

~~Der Kabinettsrat wolle beschließen:~~

~~Für die laut Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April 1919, in
einem eigenen Personalstand zusammenzufassenden rechtskun-
digen Beamten der Agrarbehörden, werden folgende Titelbe-
zeichnungen bestimmt:~~

Für die IV. Rangsklasse: " Vizepräsident der Agrarober-
behörde"

Für die Beamten in der V. Rangsklasse: " Hofrat "

" "	" "	" "	" "	VI.	"	" Agraroberamtman "
" "	" "	" "	" "	VII.	"	" Agraramtman "
" "	" "	" "	" "	VIII.	"	" Agraroberkommis- sär "
" "	" "	" "	" "	IX.	"	" Agrarkommisär "
" "	" "	" "	" "	X.	"	" Agrarkonzipist "
" "	" "	Praktikanten:		" Agrarkonzeptspraktikant "		

~~ad 7/a~~ ad 5.)

A b s c h r i f t !

Aktion zur Verbilligung der
Lebensmittel für alle Staatsbedien-
steten.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e-

t e r kommt auf den Beschluss des Kabi-
nettsrates in seiner Sitzung vom 27.
Juni l.J., zu sprechen und teilt mit,
dass das zwecks Beratung über die Grund-
lagen einer Aktion zur Verbilligung
der Lebensmittel für alle Staatsbedien-
steten eingesetzte Referentenkomitee al-
le Möglichkeiten, die zu den ange-
strebten Ziele führen könnten, einge-
hend erörtert habe.

./.



000019

55

Hiebei sei nach Abwägung aller für und wider sprechenden Gesichtspunkte die einstimmige Auffassung zu Tage getreten, dass eine solche Verbilligungsaktion lediglich durch eine Ausgestaltung der sogenannten Zubussenaktion durchführbar erscheine.

Ueber Einladung des sprechenden Staatssekretärs gibt sodann Oberfinanzrat Dr. S c h o l z eine eingehende Darstellung über die im Referentenkomitee abgeführten Verhandlungen und teilt abschliessend mit, dass sich dieses Komitee auf die nachstehenden Grundlagen für die Durchführung der Zubussenaktion geeinigt habe:

1.) Bis zum Einlangen der Artikel, welche zum Zwecke der Zubussenaktion anzukaufen sein werden, hat das Staatsamt für Volksernährung die erforderlichen Lebensmittel aus seinen Reserven zur Verfügung zu stellen.

2.) Für Zwecke der Zubussenaktion sind Sondereinkäufe, sei es auf Grund der bei der Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle (Doelest) einlangenden oder von den Staatsangestellten beschafften Offerte zu vollziehen. Insoferne die Offertpreise im Vergleiche zu den offiziellen Einkaufspreisen der betreffenden Artikel nicht als übermässig zu bezeichnen sind, dürfen derarti-

./.

000020



56

ge Preisdifferenzen zur Begründung einer eventuellen Ablehnung des Ankaufes nicht herangezogen werden.

3.) Die Ankäufe sind in formaler Beziehung durch die Doelest zu vollziehen.

4.) Bei der Doelest ist/hiefür ^{ein} zu designierender Vertreter der Staatsangestelltenschaft mit der Aufgabe zu betrauen, die Durchführung der Ankäufe auf Grund der vorliegenden Offerte zu beschleunigen und eventuelle Hemmungen durch Intervention beim Staatsamte für Volksernährung zu beseitigen. Nach Erfordernis sind zu dem analogen Zwecke Vertreter der Staatsangestelltenschaft auch bei anderen Zentralstellen zu bestellen.

5.) Zur Beschaffung der erforderlichen Valuten und zur Verbilligung des Einkaufes hat der Kompensationsverkehr zu dienen; der Ausfuhr der im Interesse der Zubussenaktion beschafften Kompensationswaren dürfen - soweit keine gesetzlichen Hindernisse bestehen - Schwierigkeiten nicht bereitet werden.

6.) Zur Erleichterung der Durchführung der Zubussenaktion sind - falls es erforderlich sein sollte, - Verhandlungen mit der italienischen Mission beziehungsweise der italienischen Regierung (für das zunächst in Betracht kommende Einkaufsgebiet) eventuell auch mit der Interalliiertenkommission zu pflegen.



000021

57

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-
Russ verweist darauf, dass das vorlie-
gende Projekt ~~unzulässig~~ ^{gewisse} eine Verschie-
bung der bestehenden Kompetenzen be-
inhalte, zumal Angelegenheiten, die dem
Staatsamte für Volksernährung zukommen,
nunmehr einer anderen Stelle - wenn
auch unter dessen Mitwirkung - zugewie-
sen werden sollen.

Staatssekretär E l d e r s c h
warnt davor, an dieser Kompetenzenfrage
achtlos vorüberzugehen und stellt die
Einsetzung eines Komitees zum Zwecke
einer eingehenden Ueberprüfung dieser
Vorschläge zur Erwägung. Er weist insbe-
sondere auf die Bedenklichkeit des beab-
sichtigten Kompensationsverkehrs hin,
auf eine Frage, die auch von anderen all-
gemeinen politischen Gesichtspunkten be-
urteilt und nicht ohne weiteres ver-
folgt werden könnte. Staatssekretär Dr.
L o e w e n f e l d - R u s s er-
klärt sich schliesslich unter nachste-
henden Bedingungen bereit, dass die Vor-
schläge des Referentenkomitees zur
Grundlage weiterer Verhandlungen ge-
nommen werden:

ad P. 1.) des Antrages: Die angefor-
derte Bereitstellung könnte nur nach
Möglichkeit, jedenfalls ohne Kürzung
der feststehenden Quoten vom Staats-
amte für Volksernährung erfolgen.

./.



000022

JP

L Dr. Deutscher

ad P. 2.) Zur Wornahme der Sonder-
einkäufe wäre nicht nur die „Doelest“,
sondern alle offiziellen Einkaufsakti-
tionen überhaupt heranzuziehen; die Be-
urteilung der „Uebersässigkeit“ von of-
fiziellen Preisen müsste einzig und al-
lein dem Staatsamte für Volksernährung
bezw. ~~den~~ ^{den} offiziellen Organisationen
überlassen bleiben.

Tun Sie ~~offiziell~~
bekannt effective
mit der offic.
Kommission gegen
mit gutem
sein werden.

ad P. 3.) Die Worte: „in formaler Be-
ziehung“ sind zu streichen; an Stelle
des Wortes „Doelest“ sind die Worte
„offiziellen Lebensmitteleinkaufsstel-
len“ zu setzen.

ad P. 5.) Vorausgesetzt werde, daß
sich der Kompensationsverkehr im Rahmen
der bestehenden Vorschriften vollziehe.

ad P. 6.) Die Verhandlungen mit den
italienischen Missionen bezw. mit der
interalliierten Lebensmittelkommission
hätten ausschliesslich durch das Staats-
amt für Volksernährung geführt zu wer-
den.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h
beantragt die Einbeziehung der d.ö. Be-
rufsmilitärpersonen in diese Aktion.

Der Kabinettsrat genehmigt den
Vorschlag des Staatssekretärs für Fi-
nanzen mit dem von den Staatssekretären
für Volksernährung und Heerwesen ge-
stellten Abänderung- bzw. Ergänzungs-
anträgen.

./.



000023

Für den Kabinettsrat.

Das über Beschluß des Kabinettsrates vom 27. Juni 1919 (Kab. Prot. Nr. 83, Pkt. 3) zwecks Beratung der Grundlagen einer Aktion zur Verbilligung der Lebensmittel für alle Staatsbediensteten eingesetzte Referentenkomitee hat alle Möglichkeiten, die zu einer Verbilligung der Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln führen können, eingehend erörtert.

Diese Erörterungen führten vorerst zu zwei, in ihren Grundlagen verschiedenen Anträgen:

1.) Die Verbilligung der Lebensmittel, d. h. die Verringerung des von den Staatsbediensteten für ihre Versorgung mit Lebensmitteln zu bestreitenden Aufwandes habe durch Verbilligung der rationierten (d. h. der auf Karten erhältlichen) Lebensmittel zu erfolgen.

2.) Die Verbilligung der Lebensmittel, d. h. die erwähnte Aufwandsverringerung sei durch Ausgestaltung der sogenannten Zubaßenaktion durchzuführen.

In der über diese beiden Anträge abgehaltenen eingehenden Beratung wurde einstimmig beschlossen, im Interesse der Staatsangestellten und des Staates den zweiten Antrag zur Durchführung zu empfehlen.

Schien nämlich auch eine Verbilligung der Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln auf den ersten Blick im Wege einer Verbilligung der rationierten Artikel erfolgversprechender, so wurden doch gegen diesen Antrag nicht zu überbrückende Einwände vorgebracht.

Die Verbilligung der rationierten Artikel hätte nach diesen Einwänden nur unter zwei Voraussetzungen den gewünschten Erfolg:

wenn die rationierten Artikel mit Sicherheit fortlaufend in dem Kopfquotenausmaße ausgegeben werden können und wenn die Verbilligung selbst in einem ausreichenden Maße platzgreifen würde.

Keine dieser beiden Voraussetzungen konnte als zutreffend bezeichnet werden.

Mit der fortlaufenden Anlieferung der vollen Kopfquote aller rationierten Lebensmittel kann nicht gerechnet werden, eine Herabsetzung der gegenwärtig voll eingelösten Kopfquoten liegt mindestens immer noch im Bereiche der Möglichkeit.

Da aber die Kopfquote wohl als das Minimum jener Menge angesehen werden darf, die zur Ernährung erforderlich ist, liegen die Ernährungsverhältnisse noch immer derart, daß die Weiterführung der Zubeußenaktionen für die Staatsangestellten, welche bekanntermaßen nicht in der Lage sind, die Ergänzung der notwendigen Lebensmittel aus dem Schleichhandel zu beziehen, unabweislich ist.

Würde aber auch angenommen, daß die künftigen Anlieferungen von Lebensmitteln die fortlaufende Einlösung der vollen Kopfquoten gestatten würden, so hätte die Verbilligung der rationierten Lebensmittel nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Verbilligung als ausreichend empfunden würde, demnach mindestens mit etwa 30 % festgesetzt werden könnte. Eine oberflächliche Berechnung der Kosten einer derartigen Aktion, von welcher in der praktischen Durchführung kein zur Teilnahme an den staatlichen Lebensmittellagern berechtigter Haushaltsangehöriger der Staatsangestellten ausgeschlossen werden könnte, hat ergeben, daß diese Kosten selbst den Aufwand für die so hoch gespannten Forderungen der Staatsbediensteten nach einer 50 % Erhöhung der Teuerungszulagen (Jahresaufwand ca. 150,000.000 K) weitaus übersteigen würden.

Da demnach auch und zwar aus staatsfinanziellen Gründen mit einer halbwegs ausreichenden Verbilligung der rationierten Lebensmittel - ihre Aufbringung vorausgesetzt - nicht gerechnet werden

kann, wurde der Antrag auf Verbilligung der rationierten Lebensmittel fallen gelassen; hierfür sprach einigermaßen auch die Erwägung, daß eine für die Staatsangestellten durchgeführte Verbilligung der rationierten Artikel immerhin analoge Forderungen von Bevölkerungsschichten nach sich ziehen könnte, deren wenn auch nur teilweise Erfüllung ganz unabsehbare staatsfinanzielle Folgen zeitigen würde.

Die Verbilligung der Lebensführung der Staatsbediensteten durch Ausgestaltung der Zubeßenaktionen wurde von dem Referentenkomitee schon aus dem Grunde vorerst in zweite Linie gestellt, weil die bisherigen Zubeßenaktionen keineswegs vollen Erfolg hatten.

Die über diese Art der wirtschaftlichen Hilfe abgeführte Debatte hat ergeben, daß einerseits der vom Staatsamte für Volksernährung bis vor kurzem noch vertretene Standpunkt, Sonderversorgungen möglichst zu verhindern, die Tätigkeit von Inlands- und Auslandskäufen gehemmt, andererseits daß die Valutapolitik des Staatsamtes für Finanzen die Entwicklungsmöglichkeit der Auslandskäufe für Zwecke der Zubeßenaktion eingeschränkt hat.

Die Verweigerung einer ausreichenden und billigeren Sonderversorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln bei dem gleichzeitigen finanziellen Unvermögen des Staates, seinen Bediensteten, die für die Ergänzung der notwendigen Lebensmittel im Schleichhandel erforderlichen Barmittel zur Verfügung zu stellen, müßte in kürzester Zeit katastrophale Folgen für den Staatsdienst nach sich ziehen.

In Erkenntnis dieser Verhältnisse hat sich das Staatsamt für Volksernährung in der letzten Zeit gegenüber den Ankäufen für Zwecke der Zubußenaktion nicht mehr völlig ablehnend verhalten, jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß insbesondere Auslandskäufe im Wege der deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle durchgeführt werden; das Staatsamt für Finanzen hat bereits im Kompensationsverkehr ein geeignetes Mittel gefunden, um Auslandskäufe für Zwecke dieser Aktion ohne besondere Schädigung der valutarischen Interessen im größeren Umfange zu ermöglichen.

Das Referentenkomitee hat demnach nach eingehender Erörterung der Sachlage einhellig der Ansicht Ausdruck verliehen, daß auf dem angedeuteten Wege eine derartige Ausgestaltung der Zubußenaktion möglich wäre, daß eine halbwegs ausreichende Versorgung der Staatsbediensteten mit Lebensmitteln unter gleichzeitiger Verbilligung ihrer Lebensführung erreicht werden könnte.

Das Referentenkomitee hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die geforderte Verbilligung der Lebensführung der Staatsbediensteten keinesfalls allein durch Uebernahme eines Teiles der Gesteuerungskosten der Lebensmittel auf den Staatsschatz - wie bei der beantragten Verbilligung der rationierten Artikel angestrebt werden sollte, sondern daß in erster Linie nach Verbilligung der Einkäufe selbst, insbesondere durch weitestgehende Ausnützung des Kompensationsverkehrs getrachtet und erst in zweiter Linie durch Verbilligung der gekauften Artikel im Wege der Uebernahme eines Teiles der Gesteuerungskosten auf den Staatsschatz helfend eingegriffen werden sollte.

Das Referentenkomitee hat schließlich die ihm geeignet erscheinenden Grundlagen der durchzuführenden Zubußenaktion folgendermaßen festgesetzt:

1.) Bis zum Einlangen der Artikel, welche zum Zwecke der Zubußenaktion anzukaufen sein werden, hat das Staatsamt für Volks-

000027



28

B.

ernährung die erforderlichen Lebensmittel aus seinen Reserven zur Verfügung zu stellen.

2.) Für Zwecke der Zubußenaktion sind Sondereinkäufe, sei es auf Grund der bei der Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle (Doelest) einlangenden oder von den Staatsangestellten beschafften Offerte zu vollziehen. Insoferne die Offertpreise im Vergleiche zu den offiziellen Einkaufspreisen der betreffenden Artikel nicht als übermäßig zu bezeichnen sind, dürfen derartige Preisdifferenzen zur Begründung einer eventuellen Ablehnung des Ankaufes nicht herangezogen werden.

3.) Die Ankäufe sind in formaler Beziehung durch die Doelest zu vollziehen.

4.) Bei der Doelest ist ein hiefür zu designierender Vertreter der Staatsangestelltenschaft mit der Aufgabe zu betrauen, die Durchführung der Ankäufe auf Grund der vorliegenden Offerte zu beschleunigen und eventuelle Hemmungen durch Intervention beim Staatsamte für Volksernährung zu beseitigen. Nach Erfordernis sind zu dem analogen Zwecke Vertreter der Staatsangestelltenschaft auch bei anderen Zentralen zu bestellen.

5.) Zur Beschaffung der erforderlichen Valuten und zur Verbilligung des Einkaufes hat der Kompensationsverkehr zu dienen; der Ausfuhr der im Interesse der Zubußenaktion beschafften Kompensationswaren dürfen - soweit keine gesetzlichen Hindernisse bestehen - Schwierigkeiten nicht bereitet werden.

6.) Zur Erleichterung der Durchführung der Zubußenaktion sind - falls es erforderlich sein sollte - Verhandlungen mit der italienischen Mission beziehungsweise der italienischen Regierung (für das zunächst in Betracht kommende Einkaufsgebiet) eventuell auch mit der Interalliiertenkommission zu pflegen. >

000028



29

ad 7) b)

ad 6.)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.
=====

Der seinerzeitige österreichische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1918 beschlossen, eine Kommission zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Staatsbediensteten - und zwar, da es sich hierbei um Fragen der Lohnpolitik handelt - am Sitze des seinerzeitigen Finanzministeriums zu errichten.

In Durchführung dieses Beschlusses wurde zur Lösung der prinzipiellen Fragen eine von allen Zentralstellen beschickte Kommission und ein von den Vertretern des seinerzeitigen Handelsministeriums, Ministeriums für soziale Fürsorge und Finanzministeriums sowie des Amtes für Volksernährung beschicktes Exekutivkomitee errichtet.

Kommission und Exekutivkomitee haben die Tätigkeit in unveränderter Zusammensetzung auch nach dem politischen Zerfall Oesterreichs eine Zeit lang fortgesetzt. Da jedoch das Staatsamt für Volksernährung die gefaßten Beschlüsse wiederholt nicht anerkannt hat und ihrer Durchführung entgegengetreten ist, wurden die Kommission und das Exekutivkomitee in den letzten Monaten nicht mehr einberufen.

Anlässlich der in letzter Zeit gepflogenen Verhandlungen wegen Durchführung einer Zubeußenaktion zu Gunsten der Staatsbediensteten hat das Staatsamt für Volksernährung in dankenswerter Weise seinen bisher derartigen Aktionen wenig entgegenkommenden Standpunkt aufgegeben und sich der Auffassung des Staatsamtes für Finanzen genähert, den fortgesetzten Anforderungen der Staatsbediensteten nach Erhöhung ihrer Bezüge durch Beschaffung billiger und ausreichender Nahrungsmittel und sonstiger Bedarfsartikel zu begegnen.

000029



61

Im Zuge dieser Verhandlungen hat der zur Durchführung der Zubußenaktion und zur Beratung einer wirtschaftlichen Organisation der Staatsbediensteten bestellte, aus allen größeren Angestelltenorganisationen zusammengesetzte Beirat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1919 namens aller Staatsangestellten die Forderung nach Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten und zwar am Sitze des Staatsamtes für Finanzen erhoben, letzteres mit der Begründung, daß die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten einen Teil der allgemeinen Lohnpolitik bilden, für die das Staatsamt für Finanzen als Geldgeber in erster Linie verantwortlich ist. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß das zwischenstaatsamtliche Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten ebenfalls seinen Sitz beim Staatsamte für Finanzen hat und die Beratungen dieses Komitees mit der Behandlung der wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Staatsbediensteten in einem unlösbaren Zusammenhange stehen.

Da die sofortige Erfüllung dieser von der Staatsangestellten-schaft erhobenen Forderung zweifellos auch im staatlichen Interesse gelegen ist, beantragt das Staatsamt für Finanzen, der Kabinettsrat wolle die Errichtung eines Staatskommissariates für die wirtschaftliche und soziale Organisation der Staatsbediensteten und zwar mit Ausnahme jener der Verkehrsangestellten, die sich bereits einer ausreichenden Organisation ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten erfreuen, am Sitze des Staatsamtes für Finanzen verfügen. Dieses Staatskommissariat wäre von den mit Beschlußrecht ausgestatteten Vertretern der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für soziale Verwaltung und für Volksernährung zu bilden und durch einen von den Staatsangestelltenorganisationen gewählten Beirat zu ergänzen. Das auf diese Weise gebildete Staatskommissariat hätte die Aufgabe, eine mit Ausnahme der Verkehrsangestellten alle deutschösterreichischen Staatsangestellten umfassende Konsumorganisation für Lebensmittel und

Bedarfsartikel, eine Kreditorganisation und eine Organisation der diesem Stande fehlenden Wohlfahrtseinrichtungen (Erziehungshilfen, Erholungs- und Ledigenheime, Heilstätten etc.) in die Wege zu leiten. Alle zu diesem Zwecke erforderlichen Veranlassungen werden von den Vertretern der genannten Staatsämter auf dem kürzesten Wege in einer die Interessen der Staatsangestellten befriedigenden Weise zu treffen sein.

Das Staatsamt für Finanzen erwartet, daß die sich aus dieser Organisation, deren Grundlagen im vollen Einvernehmen mit dem erwähnten Angestellten-Beirat festgestellt worden sind, ergebende wirtschaftliche und soziale Hebung des Staatsangestelltenstandes den Abbau der staatsfinanziell auf die Dauer unhaltbaren Teuerungszulagen und Teuerungszuschüsse gestatten wird.



ad 2/c)

ad 9.)

Zu Punkt 2 c.

Die Tiroler Landesregierung legt den beiliegenden Gesetzesbeschluss vom 1. Juli 1919, mit dem die Zahl der Landeshauptmannstellvertreter von drei auf vier erhöht wird, mit dem Ersuchen vor, die Zustimmung der Staatsregierung zur Kundmachung dieses Gesetzes zu erteilen.

Verfassungsmässige Hindernisse stehen der Gesetzwerdung des Landtagsbeschlusses nicht entgegen. Der Gesetzesbeschluss hält sich im Rahmen des staatlichen Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl.Nr.24, nach dessen § 3 jeder Landtag ausser dem Landeshauptmann zwei bis vier Stellvertreter zu wählen hat. Da das Gesetz nach dem Berichte der Landesregierung dem Zwecke dient, allen Landtagsparteien eine ihrer Stärke angemessene Vertretung in der Landesregierung zu ermöglichen, liegt auch kein Bedenken politischer Natur vor. Die finanzielle Belastung des Staatsschatzes fällt wohl umso weniger ins Gewicht, als gleichzeitig die Zahl der Landesräte um einen vermindert wird. Es könnte übrigens dem Lande eine Berufung von Landesorganen innerhalb der durch Staatsgesetz vorgeschriebenen Höchstgrenze aus budgetären Gründen schwerlich versagt werden.

Die Staatskanzlei unterbreitet daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen: es werde gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung, gegen den beiliegenden Gesetzesbeschluss des Landtages von Tirol vom 1. Juli 1919 eine Vorstellung nicht erhoben, vielmehr - nach Vorlage eines zur Gegenzeichnung bestimmten Exemplares des Gesetzesbeschlusses - die erforderliche Gegenzeichnung erteilt und der Kundmachung zugestimmt.

G e s e t z

vom 1. Juli 1919

wirksam für das Land Tirol, mit Ausnahme des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages.

Artikel I

Der erste Satz des § 2 zweiter Absatz, der erste Satz des § 4 und der erste Absatz des § 5 des Gesetzes vom 14. April 1919, L.G.Bl.Nr.25, werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 2 Abs.2

Sodann schreitet das Haus zur Wahl des Landeshauptmannes und von vier Stellvertretern des Landeshauptmannes.

§ 4

Der Landeshauptmann und seine vier Stellvertreter bilden die Landesregierung an Stelle der mit dem d.ö. Staatsgesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl.Nr.24, berufenen Landesregierung.

§ 5

Der Landtag wählt sodann den Landesrat, bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.



023)

ad 10.)

Deutschösterreichisches Staatsamt für Volksernährung.

Z. 31138 (Abt. 11)

Wien, am 30. Juni 1919.

Kriegswucheramt Wien;
Zuteilung von Konzepts-
beamten.

An

die deutschösterreichische Staatskanzlei

in

W i e n .

./.

In der Anlage beehre ich mich, einen Bericht an den Kabinettsrat in der üblichen Anzahl der Ausfertigungen mit dem Ersuchen zu überreichen, die darin behandelte Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kabinettsrates setzen und zu dieser Beratung den Herrn Präsidenten der Wiener Polizeidirektion zuziehen zu wollen.

Der Staatssekretär:

Kampfer. Rip



000033

69

art 3)

ad 101)

A b s c h r i f t .

Polizeidirektion Wien.

K.W. 79
6987 a

Wien, am 24. Juni 1919.

Kriegswucheramt der
Polizeidirektion,
Ausgestaltung.

An

das deutschösterreichische Staatsamt für Volksernährung
in

W i e n .

Der Wucher mit Bedarfsgegenständen, insbesondere mit Lebensmitteln, hat in der letzten Zeit einen derart bedenklichen Umfang angenommen, dass die grosse, stets wachsende Erregung der Bevölkerung nicht nur begreiflich, sondern auch begründet ist. Wenn auch durch noch so intensive Tätigkeit der berufenen staatlichen Behörden, insbesondere des Kriegswucheramtes, die beklagenswerten Zustände nicht beseitigt werden können, weil die Ursachen in Verhältnissen liegen, die sich der behördlichen Ingerenz entziehen, könnte dennoch durch eine entsprechende Organisation des staatlichen Ernährungsdienstes eine derartige Besserung der Situation erzielt werden, dass die Bevölkerung selbst zur Einsicht gelangen würde, dass die Behörden ihre Pflichten voll und ganz erfüllen. Die Einsicht würde wesentlich zur allgemeinen Beruhigung beitragen. An Stelle dieser Einsicht ist aber ein hochgradiges Misstrauen gegen die Behörden, insbesondere gegen das Kriegswucheramt, getreten, so dass die Bestrebungen der Soldaten- und Arbeiterräte, die Kriegswucherbekämpfung selbst in die Hand zu nehmen, erklärlich sind. Die Bevölkerung ist geneigt, alle Schuld an den gegenwärtigen Zuständen den Behörden in die Schuhe zu schieben.



000034

65

Von den geschilderten Erwägungen geleitet, hat das d.ö. Staatsamt für Volksernährung bereits in einem an das d.ö. Staatsamt des Innern gerichteten Schreiben vom 12. Dezember 1918, Z. 6334, eine Ausgestaltung der Kriegswucherämter, insbesondere des Kriegswucheramtes der Polizeidirektion Wien, dringend gewünscht. Ueber Auftrag des Staatsamtes für Volksernährung wurde von hieramts das Ersuchen gestellt, 18 Referenten sowie die entsprechende Anzahl von Ueberwachungsorganen dem Kriegswucheramte zuzuweisen. Das Personal des Kriegswucheramtes bestand bis vor kurzem aus dem Vorstande, seinem Stellvertreter und 8 Referenten, deren Zahl durch Zuweisung eines Triester Polizei-Kommissärs auf 9 erhöht worden ist, ferner 78 Ernährungsaufsichtsorganen und 8 Polizeiagenten; überdies stehen dem Kriegswucheramte noch rund 200 freiwillige Ernährungsaufsichtsorgane zur Verfügung. Es braucht wohl nicht näher begründet zu werden, dass mit diesem Personale in einer Stadt mit 2,300.000 Einwohnern nicht einmal den primitivsten Anforderungen entsprochen werden kann. Jeder einzelne Referent erschöpft seine Arbeitskraft in der Behandlung einzelner Fälle; von einer methodischen und systematischen Tätigkeit kann nun nicht die Rede sein. Der Akteneinlauf beträgt über 100.000 Stücke im Jahre. Selbstredend kann dieser Einlauf auch nicht annähernd erledigt werden. Die Bekämpfung des Kriegswuchers kann sich aber nicht beschränken auf die Erledigung zufällig einlaufender Anzeigen, sondern die hiezu berufene Behörde soll in die Lage kommen, aus eigener Initiative präventiv vorzugehen. Aktionen, die diese präventiven Aufgaben zu erfüllen hätten, können infolge des völlig unzureichenden Dienstapparates nur selten unternommen werden, so dass, wiewohl alle Organe des Kriegswucheramtes mehr als ihre Pflicht erfüllen, Klagen in der Presse und in allen Bevölkerungskreisen über das Versagen des Kriegswucheramtes meritorisch eigentlich begründet erscheinen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass derartige Zustände die Arbeitslust und den Arbeitseifer der Beamten zu fördern kaum geeignet sind. Der mangelhafte Dienstapparat hat

auch zur Folge, dass die zwar beschlossene Uebertragung der administrativen Strafgewalt in Fällen von Uebertretungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften vom Wiener Magistrate an das Kriegswucheramt der Polizeidirektion bisher nicht durchgeführt werden konnte, obwohl hiedurch eine der wichtigsten Handhaben, den Kriegswucher präventiv zu bekämpfen, dem Kriegswucheramte zur Verfügung stünde und gerade hiedurch das Vertrauen der Bevölkerung in die behördliche Tätigkeit erworben werden könnte.

Dem Ersuchen des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung, betreffend Ausgestaltung des Kriegswucheramtes, wurde bisher insoferne stattgegeben, als dem Kriegswucheramte rund je 100 Offiziere und Unteroffiziere als Ernährungsaufsichtsorgane zugewiesen worden sind. An dem Mangel an Referenten scheitert jedoch jeder Versuch eine Besserung herbeizuführen; bisher ist nur die gewiss nicht gewünschte Wirkung eingetreten, dass diese Ueberwachungsorgane nicht entsprechend beschäftigt werden können, weil das von diesen gebrachte Material nicht einmal halbwegs aufgearbeitet werden kann. Mit anderen Worten: An Stelle der geplanten Organisation des Kriegswucheramtes wird eine Desorganisation treten, so dass das Kriegswucheramt weniger leistungsfähig wird, als es vor der sogenannten "Ausgestaltung" war.

Dem Wunsche nach Zuweisung von 18 Konzeptsbeamten, die am 15. April 1919 den Dienst hätten antreten sollen, wurde insoferne entsprechen, als seit 7. Juni dem Kriegswucheramte 3 (drei) Beamte zugeteilt wurden, von welchen aber mittlerweile einer in das Staatsamt für soziale Fürsorge einberufen worden ist. Am 24. Juni wurde überdies der dem Kriegswucheramte zugeteilte Triester Polizeioberkommissär nach Graz versetzt, so dass der Stand der Referenten tatsächlich um einen einzigen vermehrt worden ist. Unter solchen Umständen muss natürlich die Exekutive völlig versagen. Dieses Versagen wird aber unausweichlich eine unerträgliche Preissteigerung zur Folge haben, wodurch die Erregung der Bevölkerung schliesslich in Teuerungskrawallen und Plünderungen sich auslösen wird. Das Versagen der Exekutive



000036

66

wird aber auch zur Folge haben, dass sich eines Tages die Soldaten- und Arbeiterräte der Exekutive bemächtigen werden.

Es besteht die unaufschiebbare Notwendigkeit, sich sofort darüber klar zu werden, ob die Kriegswucherbekämpfung der staatlichen Exekutive überlassen bleiben soll. Entschliesst man sich hiezu, dann muss man aber auch dieser Exekutive den entsprechenden Apparat zur Verfügung stellen, wobei aber bemerkt werden muss, dass ein darin bestehendes Kompromiss, dass Laien an der Exekutiveteilnehmen, der Sache nicht nur nicht nützen, sondern schaden würde. Nach den Erfahrungen, die mit der Mitwirkung der Volkswehr im Kriegswucheramt gemacht werden, würden sich die Arbeiter- und Soldatenräte nicht darauf beschränken, dem Kriegswucheramt sich als Hilfsorgane zu unterstellen, sondern würden, von Misstrauen gegen die Behörde erfüllt, eine die Exekutive überwachende und deren Verfügung beeinflussende Tätigkeit ausüben. Dies ist, was ja auf der Hand liegt, mit dem Wesen der Exekutive, welche unbedingt einer einheitlichen Führung nicht entbehren kann, unvereinbar.

Falls die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes mindestens in dem bereits bewilligten Ausmasse nicht sofort erfolgen sollte oder könnte, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als dem Gedanken näher zu treten, die Tätigkeit der Kriegswucherbekämpfung den Arbeiter- und Soldatenräten zu überlassen und die staatlichen Organe auf die blosse Assistenzleistung zu beschränken.

Die geschilderten Zustände mussten die Polizeidirektion schon im Interesse ihres Ansehens zu dem Antrage veranlassen, die Kriegswucherbekämpfung aus ihrem Wirkungskreise ausschalten und es dem Ermessen der massgebenden Stellen zu überlassen, den Kriegswucherdienst ausserhalb der Polizei zu organisieren. Dieser Antrag ist auch insoferne sachlich begründet, als die Polizeibehörde in erster Linie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat.

Ein gleicher Bericht ergeht an die d.ö.Staatskanzlei, an das d.ö.Staatsamt des Innern, an das d.ö. Staatsamt für Volksernährung und an die n.ö.Landesregierung (Landeswirtschaftsamt).

Unterschrift.



000038

67

z.Z. 31138.

B e r i c h t



des Staatssekretärs für Volksernährung an den Kabinettsrat.

Infolge des Umsturzes ist die Versorgungslage Deutschösterreichs schon dadurch erheblich beeinträchtigt worden, dass jene Gebietsteile, auf deren Produktion, insbesondere in landwirtschaftlicher Beziehung, das jetzige deutschösterreichische Staatsgebiet seit jeher vornehmlich angewiesen war, anderen Nationalstaaten zugefallen sind. Ganz besonders fühlbar hat sich naturgemäss die Verschlechterung der Ernährungslage in der Hauptstadt Wien gemacht, sodass gerade hier die Machenschaften unlauterer Elemente, die aus der verschärften Notlage einen erhöhten Gewinn für ihre Tasche herauszuschlagen erhofften, in erschreckendem Masse um sich griffen. Hand in Hand damit ging eine stets steigende Empörung weiterer Bevölkerungskreise gegen den überhandnehmenden Lebensmittelwucher und Schleichhandel, dessen Bekämpfung nach dem allgemeinen Urteile von den Behörden noch immer zu lässig betrieben wird. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse sah sich das Staatsamt für Volksernährung bereits vor langer Zeit veranlasst, eine improvisierte Ausgestaltung des Wiener Kriegswucheramtes in die Wege zu leiten, die nunmehr unmittelbar vor ihrem Abschlusse steht. Das genannte Amt, das bis dahin im Polizeigefängenhause Elisabethpromenade vollkommen unzulänglich untergebracht war, wurde in zwei staatlich gemietete Stockwerke des Gebäudes der Arbeiter-Unfall-Versicherungsgesellschaft für Niederösterreich, XX. Webergasse 2 verlegt und so zunächst die Raumfrage in halbwegs befriedigender Weise gelöst. Weiters wurde das Ueberwachungspersonal dieses Amtes durch die Zuteilung von rund je 100 Offizieren und Unteroffizieren wenn auch nicht zureichend, so doch immerhin bedeutend

verstärkt und auch in sachlicher Beziehung eine Erweiterung des Wirkungskreises dahin vorbereitet, dass die bisher vom Wiener Magistrat besorgte Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen nunmehr dem Kriegswucheramte übertragen werden soll. Speziell diese Massnahme würde eine rasche und wirksame Kriegswucherbekämpfung in Wien in hohem Grade fördern. Zur Ausübung dieser Strafgewalt und zur Aufarbeitung der mit der fortschreitenden Einschulung der neuen Ueberwachungsorgane zunehmenden Anzeigen und Erhebungen ist jedoch als wichtigster Abschluss der Ausgestaltungskaktion, eine zureichende Vermehrung der rechtskundigen Referenten des Wiener Kriegswucheramtes erforderlich. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat sich über Ersuchen des Staatsamtes für Volksernährung seit Monaten bereits alle erdenkliche Mühe gegeben, die für diesen Zweck entsprechende Mindestzahl von 18 tatkräftigen und geeigneten Verwaltungsbeamten ausfindig zu machen. Obwohl die Indienststellung dieser Funktionäre bereits für Mitte April l.J. notwendig gewesen wäre, ist es trotz aller Bemühungen, wie aus dem abschriftlich anruhenden Berichte des Herrn Präsidenten der Wiener Polizeidirektion entnommen werden wolle, erst gelungen, das Konzeptpersonal dieses Amtes um eine einzige Kraft zu vermehren.

Da unleugbar die weitere Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu einem guten Teile auch davon abhängen wird, dass raschest eine dem Publikum auffällig fühlbare Verstärkung des Kriegswucherdienstes in Wien platzgreife, halte ich die Angelegenheit der Zuteilung ausreichender und geeigneter Referenten ans Wiener Kriegswucheramt für derart dringlich und wichtig, dass ich diese Frage dem hohen Kabinettsrate mit der Bitte unterbreite, alle Herren Staatssekretäre dringend einzuladen, dem Kriegswucheramte der d.ö. Polizeidirektion in Wien vorübergehend tüchtige und verlässliche jüngere Konzeptsbeamte mit grösstmöglicher Beschleunigung zur Verfügung zu stellen.

Der Staatssekretär:

Loewenfeld - Russ m.p.

000040

In dem heutigen Kab. Rat zu Punkt 3

ad 10.)

8/III.19



I n f o r m a t i o n

betreffend die Ausgestaltung des Kriegswucheramtes der Polizeidirektion
in Wien .

Die Polizeidirektion in Wien hat sich am 22. März d.J. an das Staatsamt des Innern , an das Staatsamt für Volksernährung und an die Landesregierung in Wien mit dem Ersuchen gewendet, ihr die aus Anlaß der Ausgestaltung des Kriegswucheramtes notwendigen 18 Konzeptskräfte zuzuteilen . Aus eigenem Personalstande konnte die Polizeidirektion in Anbetracht der überaus starken Inanspruchnahme des Sicherheitsdienstes keine weiteren Konzeptskräfte abgeben .

Das Staatsamt für Inneres hat sich daraufhin sofort an die Staatskanzlei und an alle Staatsämter mit einem dringenden Appell gewendet, ihm Verzeichnisse der bei ihrem Ressort zur Verfügung stehenden Konzeptbeamten zu übersenden . Als diese Bitte nicht ein entsprechendes Resultat zeitigte , hat das Staatsamt für Inneres sich neuerlich an alle Staatsämter gewendet. Ueberdies hat der Herr Staatskanzler persönlich ein Schreiben an alle Herren Staatssekretäre gerichtet , in dem er um Unterstützung der h.ä. Bemühungen im Gegenstande ersuchte .

Leider haben alle diese Vorkehrungen nicht das entsprechende Resultat gezeitigt . Die Ressorts für Volksernährung , für Justiz , für Finanz , für Landwirtschaft und für soziale Fürsorge haben erklärt, keine Beamten zur Verfügung stellen zu können . Das Staatsamt für Handel stellte 3 Juristen der ehemaligen Seebehörde zur Verfügung , von denen einer inzwischen gestorben ist , der zweite als krank verzeichnet erscheint und der dritte sich bisher zum Dienstantritte nicht gemeldet hat. Das genannte Staatsamt wurde ersucht , den letztgenannten Beamten zum sofortigen Dienstantritt verhalten zu wollen . Das Staatsamt für Aeusseres hat ursprünglich 7 Konsularfunktionäre namhaft gemacht , die für eine Verwendung im Kriegswucheramte in Betracht kämen ; nunmehr teilt das genannte Staatsamt mit , daß von den genannten Beamten niemand den Dienst antreten werde , weil 4 derselben nunmehr im auswärtigen Ressort Verwendung gefunden haben , die übrigen jedoch die Verwendung beim Kriegswucheramte ablehnen bzw. sich noch nicht erklärt haben . Die 2 Be-

000041

./.

69

amten , die vom Staatsamte für Verkehrswesen zur Verfügung gestellt wurden , haben bisher den Dienst beim Kriegswucheramte nicht angetreten. Das Staatsamt für Verkehrswesen wurde um Intervention gebeten .

Vom h.o. Ressort wurden bisher 6 Beamte dem Kriegswucheramte zur Verfügung gestellt , davon haben 3 Beamte den Dienst angetreten , 1 Beamter ist krank , 1 Beamter ist infolge Familienangelegenheiten (mifflliche finanzielle Lage , Familie mit Kindern) nicht in der Lage , von Graz sich zum Dienstantritte nach Wien zu begeben ; ein Ersatz wird ehestens dem Kriegswucheramte zur Verfügung gestellt werden . Der letzte Beamte des h.o. Ressorts Pol.Komm. Dr. H o f f e r mußte der neu gegründeten Polizeidirektion in Graz zur Verfügung gestellt werden . Die h.ä. Personalabteilung ist wegen Zuweisung von 4 weiteren Beamten des h.o. Ressorts bereits mit der Landesregierung für Nordböhmen bzw. der Kreisregierung für Deutschsüdmähren in Fühlung getreten . Derart werden vom Ressort des Innern 10 Beamte zur Verfügung gestellt sein . Eine entsprechende Zahl in Anbetracht des Umstandes, daß der Grenzkontrolldienst und die Ausgestaltung des Pol. Dienstes sehr viel Konzeptsbeamte absorbieren , die Landesregierungen an empfindlichem Mangel an Beamten leiden und das Staatsamt selbst gegenüber seinem Stande als österr. Ministerium des Innern eine gegenüber den anderen Zentralstellen äusserst starke Reduzierung seiner Konzeptskräfte erfahren hat .

Wie am heutigen Tage durch teleph. Anfrage beim Kriegswucheramte sichergestellt wurde , hat sich Min.Konzipist Maximilian S c h i l d e r des Staatsamtes für Volksernährung zum Dienstantritte gemeldet .

Die Details sind der angeschlossenen tabellarischen Uebersicht zu entnehmen . Dieser Uebersicht zufolge sind 24 Beamte bereits zugeteilt worden , die Zuteilung von 4 weiteren Beamten ist in Vorbereitung, ein Beamter wurde direkt vom Staatsamte für Volksernährung zur Verfügung gestellt . Zusammen 29 Beamte, von denen 9 abgefallen sind , sodaß 20 Beamte (gegenüber einer Anforderung von 18) erübrigen . Hievon haben bedauerlicherweise nur 5 den Dienst beim Kriegswucheramte angetreten . Das Staatsamt für Inneres wird seine Bemühungen um rascheste Komplettierung des Standes des Kriegswucheramtes fortsetzen u. erhofft sich die Unterstützung der übrigen Staatsämter bei seinen Bemühungen .

Wien , am 7. Juli 1919.

Ochsner m.p.

000042




72

Staatsamt für Inneres u.U.

zur Zl. 23.898/1919.

U e b e r s i c h t
der bisher erfolgten Zuteilungen zum K r i e g s w u c h e r a m t e, Wien.

Post Nr.	Name:	Dienstcharakter	Ressort	Erlaßdatum,	Dienst angetreten	Anmerkung
1	Schlick Karl,	Sekr.d.Seebehörde in Triest	Handel etz.	7.5.1919 Z.15.534	nein	vom St.A.f.H.an seine Stelle Post Nr.19 namhaft gemacht
2	Albri Oskar	"	"	"	nein	krank
3	Krones Erich	Statth.Konz. Prakt.d.Seebehörde	"	"	nein	am 30.IV.1919 gestorben.
4	Wolf Dr. Franz	Statth.Sekr. i.St.A.f.I.	Inneres	"	nein	krank
5	Stern Dr. Georg	Statth.Konz. d.kstld. Statth.	Inneres	"	ja	
6	Lichtenberg	L.Reg.R.Prkt.d.krain.L.Rg.	Inneres	"	nein	Familienverhältnisse
7	Gussich Sigmund	L.Reg.S.b. Schulbücherverlag.	Inneres bzw. Unterr.	"	ja	
8	Fillneger Hans	Könsul	Aeuss.	21.5.1919, Zl.17.587	nein	ist als Vertreter einer Tageszeitung nach St.Germain gegangen.
9	Pereira Arnstein Ludwig	Vizekonsul	Aeuss.	"	nein	vom St.A.f. Aeusseres in Verwendung genommen
10.	Frossard Marcell	Vizekonsul	Aeuss.	"	nein	Verwendung im d.Ö.K.W.A.Wien abgelehnt.
11	Keil Emil	Vizekonsul	Aeuss.	"	nein	vom St.A.f. Aeusseres in Verwendung genommen
12.	Nedwed Karl	Vizekonsul	Aeuss.		nein	vom St.A.f. Aeusseres in Verwendung genommen.
13.	Speth-Schütz- burg Dr. Viktor	Vizekonsul	Aeuss.		"	nein
14.	Redhammer Hans	Vizekonsul	Aeuss.	"	nein	bisher sich nicht erklärt
15.	Czapka Franz	Bez.Komm.d. kärnt.L.R.	Inneres	"	ja	ins St.A.f.soz. Verw.einberufen aber v.St.A.f.I noch nicht frei gegeben.

000043

70

The following text is a mirrored document, likely a scan of a page with bleed-through from the reverse side. The text is extremely faint and largely illegible due to the low contrast and mirrored nature of the image. It appears to be a formal letter or report, possibly related to military or administrative matters, given the use of terms like "Verkaufswasser" (sales water) and "Kriegswasser" (war water). The document is oriented upside down relative to each other in the image.

Handwritten signatures and stamps at the bottom right of the document, including a circular stamp and several lines of cursive text.

Post Nr.	Name	Dienstcharakter:	Ressort	Erlaß-Datum	Dienst angetreten:	Anmerkung:
16	Weichert Dr. Jakob	Staatsbahnrat d. Nordbahndir.	Verkehrswesen	21.5.1919 Z.17.587	nein	St.A.f.Verkehrswesen urgirt.
17	Degen Dr. Franz	Bahnoberkommissär	Verkehrswesen	21.5.1919 Z.17.587	nein	St.A.f.Verkehrswesen urgirt.
18	Hoffer Dr. Rudolf	Pol.Kom.	Inneres	8.6.1919 Z.20.293	nein	i.d.Pol.Dir. Graz einberufen.
19	Philippovith Dr. Stefan	Komm.d.Seebeh. Triest	Handel etc.	8.6.1919 Z.20.293	nein	St.A.f.H. urgirt.
20	Mayr-Harting Rudolf	Reg.Rat d. b.h.Land.Reg	deutsche Beamte aus Bosnien u. der Herzegowina	18.6.1919, Z.21.210	nein	
21	Abheiter Alfred	Oberfin.Rat d.b.h.L.Reg.		"	nein	
22	Mess Dr. Konrad	bosn.h.Ger.R.		"	nein	
23	Müller Anton	bosn.herz. Kreisvor-		6.7.1919, Z.23.898	ja	
24	Markitan Franz	Pol.Rat i.R.	Inneres	"		
25	Harzer Brunno +)	Statt.Konz. d. mähr. Statthaltereil	Inneres			Die Verhandlungen durch die Personalabteilung des Staatsamtes für Inneres eingeleitet.
26	Pilz Dr. ++)	Statth.Sekr d.d.b.Land.Reg.	Inneres			
27	Schams Dr.	Statth.Konz. d.d.b. Land. Reg.	Inneres			
28	Tschuscher Dr.	Statth.Konz. der d.b.Land. Reg.	Inneres			
	+) Ersatz Lichtenberg (Post Nr. 6)					
	++) " Czapka (Post Nr. 15)					



000044

71

ad b)

ad 111)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Niederösterreich beschlossener Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Waidmannsfeld.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist in seinen wesentlichen Bestimmungen dem für das Land Niederösterreich ausgearbeiteten Musterentwürfe nachgebildet.

im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Justiz.

A n t r a g: Gegen den Gesetzentwurf ist keine Vorstellung zu erheben.



avd

act 150

D.Ö.Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

Zahl 15927/1919.V.G.

Wien, am 2. Juli 1919.

D.Ö.Staatsangestelltenverein,
Anrechnung von Vordienstzeiten
bei den Dienern der Wiener Kran-
kenanstalten, Petition.

z.Z.VIII-891/3 v. 31.Mai 1919.

A N T R A G

dür den Kabinettsrat !

Die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten sind öf-
fentliche Fondsbedienstete, auf welche die für die Staatsbedien-
steten erlassenen Vorschriften nur dann Anwendung finden können,
wenn dies durch einen besonderen konstitutiven Akt der Staatsver-
waltung zum Ausdrucke gebracht worden ist. So wurde die Anwen-
dung der Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, RGBl.
Nr.15, erlassenen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Staatsdien-
nerschaft und des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr.16. betref-
fend die Neuregelung der Bezüge der in die Kategorie der Diener-
schaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamte und Diener) auf/
der kaiserlichen Entschliebung vom 22. April 1914 für die Fonds-
bediensteten mit dem Erlasse des vormeligen k.k. Ministeriums
des Innern vom 25. April 1914, Z.4275/M.I. und dem Erlasse der vor-
meligen k.k.n.ö. Statthaltereil in Wien vom 11. Mai 1914, Z.VIII-808/4
verfügt. Hinsichtlich der Vordienstzeit der in Betracht kommenden
Dienerschaft wurde in Anlehnung an die Bestimmung des § 4 der
Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 19, verfügt, dass



74

neben dem anrechenbaren Teile der aktiven Militärdienstzeit nur noch der anrechenbare Teil jener Dienstzeit zu berücksichtigen ist, die ein Fondsdienster als vollbeschäftigter staatlicher Aushilfsdiener oder als sogenannter temporärer Aushelfer in Staatsdienste zurückgelegt hat. Die frühere Dienstzeit beim Fonds als Tagelöhner, Arbeiter bzw. im Wärterstande oder als Aushilfslaborant bzw. als Gehilfe bei der Medikamenten-Eigenregie hat jedoch bei der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ganz ausser Betracht zu bleiben.

Diese letztere Beschränkung wird seitens der Fondsdienster als eine ungerechtfertigte Härte empfunden, zumal die Ergänzung des Dienerstandes vorwiegend aus den Reihen der Tagelöhner erfolgt, da die Institution der Aushilfsdiener im Fondsdienste mit einer ganz vereinzelt Ausnahme (klinische Aushilfsdiener) nicht eingeführt ist. Die gegen die Aufhebung dieser Einschränkung von der vormaligen Statthalterei geäusserten Bedenken werden nunmehr von der Landesregierung fallen gelassen. Weiters verlangen die Diener die Erlassung einer Bestimmung, kraft welcher normativ die gedachte Vordienstzeit für die Pension und Versorgungsgenüsse eingerechnet werden soll. Hiegegen obwaltet umso weniger ein Anstand als bisher diese Einrechnung immer bewilligt worden ist, wenn auch in jedem einzelnen Falle auf Grund eines besonderen Gnadenaktes.

Der Kabinettsrat wolle sohin die Genehmigung erteilen, dass den in Betracht kommenden Dienern der wiener Krankenanstalten vom 1. April 1919 angefangen in Abänderung des auf Grund der zitierten kaiserlichen Entschliessung ergangenen Erlasses der vormaligen Statthalterei vom 11. Mai 1914, Z. VIII - 808/4, auch die als Tagelöhner, Arbeiter, Professionisten, Wärter oder Aushilfsla-

borant in den Wiener Krankenanstalten geleistete Vordienstzeit für die Vorrückung in die Bezüge (Gehalts- und Aktivitätszulage) höhere Gehaltsstufen in ähnlicher Art wie jene Zeit, die ein Fondsdienner als vollbeschäftigter Aushilfsdiener oder als sogenannter temporärer Aushilfsdiener im staatlichen Dienste zurückgelegt hat mit den durch die besonderen Verhältnisse bedingten geringfügigen Abänderungen eingerechnet werde. Darnach wird die in Betracht kommende Vordienstzeit ohne Rücksicht auf ihre Dauer zur Hälfte dann eingerechnet, wenn sie keine Unterbrechung erfahren hat und unmittelbar der Ernennung zum Diener vorgegangen ist. Doch darf die Gesamtverrechnung 5 Jahre nicht übersteigen. Eine rückwirkende Kraft soll der Begünstigung nicht zukommen.

Die als Tagelöhner, Arbeiter, Professionist, Aushilfslaborant oder Wärter in den Wiener Krankenanstalten geleistete Vordienstzeit ist den oberwähnten Dienern der Wiener Krankenanstalten bei Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Gänze in Anrechnung zu bringen.



000048

71

ad 13.) *Wohl bei der Abfertigung am 7.7.18, 5^h nachm*
Vorlage der Staatsregierung.
Hor.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetze).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

a) § 6, Absatz 6 und 7, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der gegenwärtigen Fassung) haben zu lauten:

(6) Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 900 K und von höchstens 6000 K zugrunde zu legen.

(7) Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, zu bemessen.

b) § 7, Z. 1, des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

„In einer einmaligen Zuwendung von 300 K an die Hinterbliebenen.“

c) Im § 16, Absatz 1, zweiter Satz ist die Zahl „3600“ durch die Zahl „6000“, im Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der gegenwärtigen Fassung) das Wort „dreitausend-



pag. 1-6
000049

76

sechshundert“ durch das Wort „sechstausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

a) Dem § 6, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes wird angefügt:

Außerdem hat der Geschädigte Anspruch auf die Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

b) Nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

§ 6 a.

(1) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(3) Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach sachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Verschulden trifft.

(4) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Artikel III.

In § 8 des Unfallversicherungsgesetzes wird als zweiter Absatz angefügt:

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Betriebsunternehmer und der Versicherten für ihren Bezirk die Werte der Naturalbezüge festzusetzen. Die Werte, die gemäß § 7 a, Absatz 4, des Krankensicherungsgesetzes bestimmt wurden, gelten auch für den zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst.

Artikel IV.

Nach § 37 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

Übernahme des Heilverfahrens.

§ 37 a.

(1) Die Versicherungsanstalten sind während des Heilverfahrens jederzeit berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie treten in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

(2) Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

(3) Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatz erwähnte Fürsorge.

(4) Ist zur Beurteilung des Rentenanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine Spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

(5) Leistet der Verletzte einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit und gilt auch für die Betriebe und Personen, die mit dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Gesetze vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen und dem Gesetze vom 29. April 1912, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Unfallversicherung bei bergewerblichen Arbeiten, in die Unfallversicherung einbezogen wurden, ferner für die Unfallversicherung

der Bergarbeiter (Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 523).

(2) Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1919 ereignet hat.

Artikel VI.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut.

Wien, am . Juli 1919.

Begründung.

Die fortschreitende Geldentwertung macht eine neuerliche Erhöhung der oberen Grenze, die für den zur Unfallversicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst seit 1. Juli 1917 mit 3600 K festgesetzt ist, und der unteren Grenze für die Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes von „Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden“, sowie des Sterbegeldes dringend notwendig.

In dem bereits in der Nationalversammlung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (der IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze), werden, um das Krankengeld dem Arbeitsverdienste näherzubringen, den seit 1. Jänner 1918 bestehenden 11 Lohnklassen 4 neue angefügt, in deren letzter, der 15., der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst 20 K, das Krankengeld 12 K beträgt. Um eine entsprechende Erhöhung der Unfallrente zu ermöglichen, muß als höchster zur Unfallversicherung anrechenbarer Jahresarbeitsverdienst 6000 K angenommen werden, von dem der völlig erwerbsunfähige Unfallrentner eine Jahresrente von 4000 K erhalten würde. Dadurch wird für einen großen Teil der Arbeiter, bei denen die heute geltenden Lohnsätze von 3600 K die Unfallentschädigung weit unter den entgangenen tatsächlichen Arbeitsverdienst herabdrückt, der bei der Beitragsberechnung und Rentenbemessung anrechenbare Lohn dem wirklichen Arbeitsverdienste besser angenähert.

Bei der Erhöhung der unteren Grenze des für Lehrlinge und dergleichen nicht voll entlohnte Personen anrechenbaren Arbeitsverdienstes wird auch dem vielbeklagten Übelstande abgeholfen, daß ein verunglückter minder entlohnter Lehrling, dem der Unfall zumeist ja auch die Vorrückung in eine bessere Stellung mit höherem Lohn benimmt, sein ganzes Leben lang auf eine von einem verhältnismäßig niedrigen Lohnhöchstbetrage errechnete Rente angewiesen bleibt. Einerseits wurde diese obere Grenze überhaupt fallen gelassen, so daß künftig ein Lehrling bei der Rentenbemessung wie ein vollentlohnter Arbeiter der Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, behandelt wird, andererseits wurde die — entsprechend erhöhte — untere Grenze des anrechenbaren Lohnes nicht mehr bloß für gar nicht oder nicht voll entlohnte Personen, sondern allgemein für alle Arbeiter festgesetzt, weil es sonst vorkommen könnte, daß ein Lehrling besser behandelt würde als ein vollentlohnter Arbeiter, für den der zur Unfallversicherung anrechenbare Arbeitsverdienst im Gesetze nach unten nicht begrenzt ist.

Beide Grenzen gelten selbstverständlich auch für die Beitragsbemessung.

Die Verpflichtung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zur Versorgung des Unfallverletzten mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen wurde entsprechend der im Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, gewählten Fassung aufgenommen. Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben, obwohl das bestehende Unfallversicherungsgesetz ihnen eine solche Verpflichtung nicht auferlegt, im eigenen wie im Interesse der Unfallverletzten schon seit Jahren auch auf diesem Gebiete, zur möglichsten Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des durch den Unfall zu Schaden gekommenen, Anerkennenswertes geleistet.

Demselben auch vom Standpunkte der Volkswirtschaft überaus wichtigen Zwecke, die Erwerbsfähigkeit des Unfallgeschädigten soweit als nur möglich wieder herzustellen, dient auch die den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingeräumte Befugnis, den Krankentassen jederzeit die Krankenfürsorge abzunehmen, die bereits im Bergarbeiter-Unfallversicherungsgesetz vom 7. April 1914, beziehungsweise vom 30. Dezember 1917 der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zugestanden ist und fast wörtlich aus diesem Gesetze übernommen wird.

Die dem § 8 des Unfallversicherungsgesetzes angefügte Ermächtigung der politischen Behörden zur Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge ist bereits im Bergarbeiter-Unfallversicherungsgesetze (§ 8) und in der Krankenversicherungsnovelle von 1917 (§ 7 a, 4. Absatz) gesetzt und erfährt nur eine daraus notwendig folgende Ergänzung.

Mit Rücksicht auf die halbjährig übliche Abstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird beantragt, das Gesetz mit 1. Juli 1919 in Kraft zu setzen, wobei es auch nichts verschlägt, wenn dasselbe erst nach diesem Zeitpunkte verabschiedet wird, da den Arbeitern Abzüge für die Unfallversicherungsbeiträge nicht mehr gemacht und diese Beiträge im nachhinein gezahlt werden. Bei der Bemessung von Renten für Unfälle, die nach dem 30. Juni 1919 geschehen sind (Artikel V), fällt aber eine geringe Verzögerung nicht ins Gewicht, insbesondere, da den Aufwand für Verletzte in den ersten vier Wochen die Krankenkasse trägt.

ad 9) b)

ad 14)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom Juli 1919 über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungsbereich und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten.

Auf Grund des § 6 des Volkspflegestättengesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, wird verordnet:

A. Errichtung und Zusammensetzung der Landeskommissionen.

§ 1.

(1) Für jedes Land ist vom Landeshauptmann am Sitze der Landesregierung eine Landeskommission für Volkspflegestätten zu errichten.

(2) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landeshauptmann oder ein von der Landesregierung bestellter Vertreter. Ihr gehören an:

1. Vertreter des Landesrates und der staatlichen politischen und Finanzverwaltung, insbesondere

des staatlichen Gesundheitsdienstes, des Staatsbaudienstes, des Jugendamtes, der Invalidenentschädigungskommission und der staatlichen Denkmalspflege;

2. Vertreter der organisierten Invaliden und Kriegerrwitwen und der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge;

3. Vertreter der sozialen Versicherung (deutschoösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte, die territoriale Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und die Landeskommission für das Krankenkassenwesen;

4. Vertreter der Vereinigungen für Kunst- und Denkmalspflege und der Architekten; Fachleute auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Gesundheitspflege, Wohnungswesen u. dgl.);

5. Vertreter der Landeshauptstadt.

(3) Die unter Absatz 2, Z. 1, genannten Vertreter werden von der zuständigen Landesbehörde bestimmt; die unter Z. 2, 3, 4 und 5 genannten Vertreter werden von den in Betracht kommenden Organisationen und Institutionen, beziehungsweise von der Gemeindevertretung entsendet. Die unter Z. 4 genannten Fachleute werden vom Vorsitzenden berufen.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Anzahl der aus jeder der fünf Gruppen (Absatz 2, Z. 1 bis 5) zu bestellenden Mitglieder und ihre Gesamtzahl bestimmt der Vorsitzende. Im Bedarfsfalle können auch der Kommission nicht angehörende Personen den Sitzungen der Landeskommission und der Besichtigung der Gebäude und Liegenschaften (§ 5, Absatz 2) mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 2.

(1) Einer Landeskommission für Volkspflegestätten können nur deutschösterreichische Staatsbürger, die



000055

77

von der Wählbarkeit in die Nationalversammlung nicht ausgeschlossen sind, als Mitglieder angehören.

(2) Die Mitgliedschaft der Landeskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die im aktiven Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste stehen, erhalten Reisekosten und Diäten nach den einschlägigen für sie geltenden besonderen Vorschriften. Anderen Mitgliedern, auch jenen mit beratender Stimme, gebührt, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes tätig sind, der Ersatz der für die Zwecke der Landeskommission verausgabten tatsächlichen Reisekosten (II. Wagenklasse der Eisenbahn oder I. Schiffsplatz) sowie eine vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen alljährlich festzusetzende Vergütung. Die aus dem Ersatze der Reisekosten und der Vergütung erwachsenden Auslagen werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung getragen.

(3) Die Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Den Mitgliedern der Landeskommission ist eine auf den Namen lautende, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu fertigende amtliche Urkunde einzuhandigen, in der die Mitgliedschaft der Landeskommission und die Funktionsdauer, für welche die Urkunde gilt, ersichtlich zu machen sind. Diese Legitimationsurkunde ist mit einem Lichtbilde des Mitgliedes zu versehen.

§ 3.

Die Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Staatsangestellte sind, haben beim Vorsitzenden Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft bekannt werdenden Umstände und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

§ 4.

Die erstmalige Zusammensetzung der Landeskommission, dann die Bestellung und das Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern ist in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen. Ein nach dem jeweiligen Stande richtiggestelltes Verzeichnis der Kommissionsmitglieder ist bei der Landesregierung zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

B. Wirkungsbereich und Verfahren.

§ 5.

(1) Die Landeskommissionen sind berufen, an das Staatsamte für soziale Verwaltung unter Anschluß der Verhandlungsschriften über die Beratung der Kommissionen (§ 10, Absatz 6) Anträge auf Inanspruchnahme von im Lande gelegenen Gebäuden, Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben samt Zubehör (§§ 4 und 5 des Volkspflegegesetzes)

zur Unterbringung einer bestimmten Volkspflegestätte zu stellen.

(2) Um die nötigen Unterlagen für diese Anträge beschaffen zu können, sind die Landeskommissionen berechtigt, durch ihre Mitglieder die in den §§ 4 und 5 des Volkspflegegesetzes angeführten Gebäude und Liegenschaften besichtigen zu lassen. Gegebenenfalls sind der Besichtigung auch der Kommission nicht angehörige, gerichtlich beeidete Schätzeleute beizuziehen. An der Besichtigung haben sich jedoch nur die für die Beurteilung des Falles nötigen Kommissionsmitglieder und ein Vertreter der ansuchenden Partei (§ 8) zu beteiligen.

(3) Von der Vornahme der Besichtigung sind die Eigentümer (Schloß- und Gutsverwalter) rechtzeitig zu verständigen. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, sich beim Betreten der Gebäude und Liegenschaften unaufgefordert durch die Legitimationsurkunde (§ 2, Absatz 4) sowie durch eine Abschrift des Kommissionsbeschlusses (§ 11, Z. 1 und 2), auszuweisen, in dem die zu besichtigenden Liegenschaften zu bezeichnen sind. Sie sind berechtigt, von den Eigentümern und deren Vertretern (Schloß- und Gutsverwaltern) wahrheitsgemäße Auskünfte auf ihre Fragen über die Art der Benützung, den Ertrag, die Belastung und über sonstige Verhältnisse der Gebäude und Liegenschaften zu verlangen, sowie die hierfür erforderlich erscheinenden Belege zur Einsicht anzufordern.

§ 6.

(1) Über das Ergebnis der Besichtigung und Erhebung ist ein schriftliches Gutachten abzufassen, dem ein Grundbesitzbogen und ein Grundbuchauszug nach dem neuesten Stande sowie eine Abschrift der Miet- und Pachtverträge (§ 9 des Volkspflegegesetzes) anzuschließen sind. Das Gutachten hat eine allgemeine Beschreibung der Liegenschaft (Gebäude, Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe) sowie insbesondere Angaben über nachstehende Punkte zu enthalten:

- darüber ob es sich nach der Ansicht der Landeskommission um ein Luxuswohngebäude im Sinne des § 4, Absatz 2, I, Z. 1 bis 3, oder um eine Luxuswohngebäude im Sinne des § 4, Absatz 2, II, des Volkspflegegesetzes handelt;
- eine Angabe über die Eignung der Liegenschaft als Volkspflegestätte überhaupt, sowie Angaben über den Bauzustand;
- Angaben darüber, welche Liegenschaften und landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterbringung der Volkspflegestätte für den Wohlfahrtszweck der ansuchenden Partei notwendig sein dürften (§ 5, Absatz 1, des Volkspflegegesetzes) und über die voraussichtlichen Adaptierungskosten;

- d) über den bisherigen Verwendungszweck (zum Beispiel als Jagdschloß, als Sommeritz);
- e) über die Größe der Familie des Eigentümers und die Zahl der dort schon vor dem 20. April 1919 wohnhaften Angestellten und Bediensteten;
- f) über den Schätzwert des Gebäudes und über den Schätzwert und den Ertragswert (§ 5, Absatz 2 des Volkspflegestättengesetzes) der Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe, die in Anspruch genommen werden sollen;
- g) über die Nachteile, die der Bestandnehmer durch die vorzeitige Aufhebung der bestehenden Pacht- und Mietverträge erleidet, und die von ihm beanspruchte Entschädigung (§ 9, Absatz 2, des Volkspflegestättengesetzes);
- h) wenn das Luxuswohngebäude Sitz des mit ihm verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, eine Angabe über den etwaigen Anspruch des Betriebsführers (Eigentümers, Pächters) auf unentgeltliche Überlassung der erforderlichen Wohnräume für seine Familie, das notwendige Hauspersonal und die bisher schon untergebrachten Bediensteten des Betriebes sowie auf die weitere unentgeltliche Verwendung von Räumen für Betriebs- und Kanzleizwecke (§ 5, Absatz 3, des Volkspflegestättengesetzes);
- i) eine Angabe über das Ausmaß der dem Eigentümer und seinen Hausgenossen etwa zustehenden Nutznießung (§ 5, Absatz 5, des Volkspflegestättengesetzes);
- k) über die Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume sowie hinsichtlich der gesicherten Unterbringung der daselbst verwahrten kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen (§ 6, Absatz 2, des Volkspflegestättengesetzes);
- l) eine Angabe über die etwaigen Entschädigungsansprüche des Eigentümers im Sinne des § 4, Absatz 2, II, des Volkspflegestättengesetzes);
- m) eine Angabe über etwaige, dem Eigentümer gemäß § 10, Absatz 2, des Volkspflegestättengesetzes zustehende Ersatzansprüche;
- n) über ein etwaiges Angebot des Eigentümers auf anderweitige Unterbringung der Volkspflegestätte, zu deren Gunsten die Inanspruchnahme stattfinden soll (§ 4, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes).
- (2) Es sind auch die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, welche der Äußerung der Landeskommission zugrunde liegen.

§ 7.

Ergibt die Besichtigung, daß es sich um ein Luxuswohngebäude handelt, das sich für die

Inanspruchnahme aus hygienischen Gründen oder infolge des Bauzustandes für eine Volkspflegestätte nicht eignet oder gemäß § 6, Absatz 2 und 3, des Volkspflegestättengesetzes nicht in Anspruch genommen werden kann, so hat die Landeskommission hierüber ehestens in Form eines Antrages unter Anschluß der Verhandlungsschrift an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu berichten.

§ 8.

Ansuchen, welche die Landeskommission zur Antragstellung wegen Inanspruchnahme bestimmter Gebäude und Liegenschaften zur Unterbringung einer Volkspflegestätte (§ 5, Absatz 1) veranlassen sollen, sind schriftlich bei der nach Lage des betreffenden Gebäudes (Liegenschaft) zuständigen Landeskommission einzubringen. Die Ansuchen haben die Ortsbestimmung des Gebäudes (Liegenschaft), das ist politischer Bezirk, Gerichtsbezirk, Gemeinde, Ortschaft, Katastralgemeinde, Grundbucheinlagezahl und bei städtischen Anwesen Straße, Gasse (Platz), Orientierungsnummer, bei ländlichen Anwesen die Vulgärbezeichnung sowie den Eigentümer des Gebäudes (Liegenschaft) zu enthalten. Der Bescheid des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Errichtung oder über die Erklärung der Volkspflegestätte als öffentliche sowie eine Ausgabe der vom Staatsamte für soziale Verwaltung genehmigten Satzungen sind anzuschließen.

§ 9.

Die Landeskommission ist berechtigt, den Verfügungen eines Eigentümers einer Liegenschaft, die über den Rahmen der ordentlichen Verwaltung und des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, die gemäß § 10, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes erforderliche Genehmigung zu erteilen. Derartige Ansuchen sind schriftlich bei der Landeskommission einzubringen.

§ 10.

(1) Die Beschlüsse der Landeskommission werden in Sitzungen gefaßt, welche der Vorsitzende nach Bedarf anberaumt. Eine Sitzung muß sofort einberufen werden, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe dieses Begehren stellt.

(2) In der Einladung zur Sitzung müssen die Gegenstände der Tagesordnung angeführt werden. Die Sitzungen sind in der Regel derart anzuberäumen, daß die Frist zwischen der Einladung und dem Sitzungstage mindestens acht Tage beträgt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt, doch müssen Anträge, die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden, aufgenommen werden, falls sie drei Tage vor der Sitzung einlangen.



57

78

(3) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer Sitzung, ist eine Beschlussfassung unzulässig.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratung und Beschlussfassung der Kommission ist stets geheim. Als Beschluss gilt die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Stimmen vereinigt; bei Stimmengleichheit jene, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu verfassen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.

(7) Die näheren Vorschriften sind in einer von der Landeskommision zu beschließenden Geschäftsordnung festzusetzen, die auch die Bildung von Unterausschüssen vorsehen kann.

§ 11.

Der Beschlussfassung der Kommission unterliegen:

1. die Anordnung von Besichtigungen gemäß § 5, Absatz 2;
2. die Auswahl der Teilnehmer an der Besichtigung gemäß § 5, Absatz 2;
3. die Anträge gemäß § 5, Absatz 1, und § 7;
4. die Erledigung von Ansuchen gemäß § 8;
5. die Erledigung von Ansuchen gemäß § 9;

6. die Erneuerung von Miet- und Pachtverträgen und die Bewilligung angemessener Räumungsfristen, falls der Aufsichtsausschuß für Volkshilfestätten die Landeskommision zu solchen Entscheidungen ermächtigt.

§ 12.

Die Beschlüsse der Landeskommision sind vom Vorsitzenden zu fertigen. Von den Beschlüssen der Kommission gemäß § 5, Absatz 1, und § 9 ist der Eigentümer des betreffenden Gebäudes (Eigenschaft) oder dessen Vertreter (Schloß-, Gutsverwalter) und in den Fällen des § 5, Absatz 1, und des § 11, Z. 6, der Bestandnehmer zu verständigen.

§ 13.

Gegen einen abweislichen Beschluss der Landeskommision (§ 9 und § 11, Z. 6) steht der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung binnen der Frist von vier Wochen von dem der Zustellung des Beschlusses nachfolgenden Tage offen. Der Rekurs ist bei der Landeskommision einzubringen.

§ 14.

Die Kanzleigeschäfte der Kommission führt die Landesregierung.

C. Schlussbestimmung.

§ 15.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ad 9/c)

ad 14.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom . Juli 1919, St. G. Bl. Nr. , über die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten (Volkspflegestättenordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten wird verordnet:

§ 1.

Bestehende oder neu zu gründende Heil- und Pflegestätten sowie Kinder- und Jugendfürsorgestätten, die von einem Lande, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Körperschaft, von einer öffentlichen Krankenkassa, von einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft oder von einem gemeinnützigen Verein erhalten und verwaltet werden, können auf deren Antrag unter folgenden Voraussetzungen als öffentliche Pflegestätten erklärt werden:

- a) daß die Anstalt einem Bedürfnis der öffentlichen Wohlfahrtspflege entspricht,
- b) daß die Voraussetzungen für einen zweckmäßigen Betrieb gegeben sind, so daß die Anstalt eine öffentliche staatliche Volkspflegestätte gleicher Art zu ersetzen geeignet ist,
- c) daß die bei der Leitung, Pflege und Erziehung verwendeten Personen die erforderliche Eignung für ihre Aufgaben haben,
- d) daß die Gewähr für die Beschaffung der Mittel zur dauernden Erhaltung oder gegebenenfalls auch zur Errichtung der Anstalt besteht,
- e) daß die Satzungen der Anstalt den im § 3 vorgeschriebenen formellen Anforderungen entsprechen und daß gegen ihren sachlichen Inhalt keine Bedenken erhoben werden können,
- f) daß sich die Anstalt der im § 4 geregelten staatlichen Aufsicht unterwirft und
- g) daß die Anstalt, wenn es sich um eine Heil- und Pflegestätte des öffentlichen Gesundheitswesens handelt, den Vorschriften entspricht, die für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heil- und Pflegestätten gelten.

§ 2.

(1) Die Leiter (Leiterinnen) einer für öffentlich erklärten Volkspflegestätte müssen die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sein, sowie eine dem besonderen Zwecke der Anstalt angemessene Befähigung und einen Bildungsgrad besitzen, der das volle Verständnis für die Aufgaben einer derartigen Anstalt erwarten läßt.

000059



70

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Rücksicht von dem Erfordernis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft gewährt werden.

§ 3.

- (1) Die Satzungen müssen enthalten:
- a) Bezeichnung und Zweck der Anstalt;
 - b) Angaben über die Einrichtungen der Anstalt, die Höchstzahl der in die Anstalt aufzunehmenden Personen, die Bedingungen der Aufnahme und die Entlassung dieser Personen und die Höhe des Entgeltes für die Leistungen der Anstalt;
 - c) die Art des Betriebes und die Dauer der Betriebszeit, bei Kinder- und Jugendfürsorgestätten auch die Art der Beschäftigungsmittel;
 - d) eine Umschreibung des Wirkungsbereiches des Erhalters und Verwalters (§ 2, Absatz 2 des Gesetzes), des Leiters (der Leiterin) sowie des Pflege- und Erziehungspersonales;
 - e) grundsätzliche Bestimmungen über die dienstlichen Verhältnisse des Anstaltspersonales, insbesondere über die Entlohnungs- und Versorgungsverhältnisse;
 - f) Vorschriften über die Aufsicht hinsichtlich der Verwaltungsgeschäfte sowie über die innere und äußere Ordnung in der Anstalt und über die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Kinder- und Fürsorgestätten Bekanntgabe der Erziehungsmittel) und
 - g) Bestimmungen über die Art der Aufbringung der Mittel.
- (2) In den Satzungen hat der Grundsatz zum Ausdruck zu kommen, daß die Anstalt nicht auf Gewinn berechnet ist, und daß den Pflinglingen der Anstalt ohne Rücksicht auf das von ihnen zu leistende Entgelt in jeder Hinsicht eine gleichartige Behandlung zuteil wird.
- (3) In den Bestimmungen über die Aufnahme in die Anstaltspflege ist vorzuschreiben:
- a) daß bei der Aufnahme der Pflinglinge die zur Feststellung ihrer Identität und zu statistischen Zwecken erforderlichen, allenfalls noch durch besondere nähere Vorschriften zu bestimmenden Personaldaten zu ermitteln und in ein besonderes Buch oder in zu sammelnde Karten einzutragen sind;
 - b) daß die Aufnahme von der vorherigen Feststellung dieser Daten nicht abhängig gemacht werden darf, wenn die aufzunehmende Person der Anstaltsfürsorge sichtlich bedarf.
- (4) Die Vorschriften über den Wirkungsbereich des Erhalters und Verwalters (§ 2, Absatz 2 des Gesetzes) sowie des Leiters (der Leiterin) haben Bestimmungen in der Richtung zu enthalten:

- a) daß der, dem die Erhaltung und Verwaltung der Anstalt obliegt, für die geregelte satzungsgemäße Führung der Anstalt durch den Leiter (die Leiterin) sowie für die Bestreitung des sachlichen Aufwandes und der Bezüge des Anstaltspersonales den mit der Aufsicht und Oberaufsicht betrauten Behörden und Organen (§ 4) gegenüber verantwortlich ist;
- b) daß zur satzungsgemäßen Führung der Anstalt durch den Leiter (die Leiterin) auch die Verpflichtung gehört, bei der Ermittlung hilfsbedürftiger Personen des Standortes der Anstalt mitzuwirken, und
- c) daß auf dem Gebiete der unmittelbaren Pflege oder Erziehung der Wirkungsbereich des Leiters (der Leiterin) nicht durch Maßnahmen des Erhalters und Verwalters beschränkt wird.

§ 4.

(1) Die staatliche Aufsicht über die für öffentlich erklärten Volkspflegestätten wird zunächst durch die Landesregierung im Wege einer sachlichen Inspektion ausgeübt, zu der in erster Linie bereits bestehende geeignete Inspektionsorgane heranzuziehen sind. Die Oberaufsicht kommt der Volkspflegestättenkommission im Vereine mit dem Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten (§ 3 des Gesetzes) zu.

(2) Die Anstalten haben jede Änderung ihrer Satzungen (§ 3) und jeden Wechsel in der Person des Leiters (der Leiterin) ungesäumt der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Sie sind ferner zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und gehalten, binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres über dieses einen Betriebsbericht mit einem Rechnungsabluß und Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr an die Landesregierung zu erstatten, den Beauftragten der Landesregierung und den mit der Oberaufsicht betrauten Organen (Volkspflegestättenkommission und Aufsichtsausschuß) jederzeit Zutritt in ihre Räumlichkeiten und Einblick in ihre Bücher, Rechnungen und sonstigen Betriebsbehalte zu gewähren, sowie jederzeit auf Verlangen den die Aufsicht und Oberaufsicht führenden Behörden und Organen zu berichten und Aufklärungen zu erteilen.

§ 5.

(1) Wer für eine bestehende oder zu errichtende Heil- und Pflegestätte oder Kinder- und Jugendfürsorgestätte anstrebt, daß sie als öffentliche Volkspflegestätte erklärt werde, hat darum bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Anstalt besteht oder errichtet werden soll, schriftlich anzusuchen. In diesem Gesuche sind alle zur Begründung maßgebenden Umstände (§ 1) anzuführen und unter Anschluß der nötigen Beilagen zu becheinigen.

(2) Die politische Bezirksbehörde hat dieses Gesuch nach Vornahme der nötigen Erhebungen oder Ergänzungen der Landesregierung, wenn es sich um Kinder- und Jugendfürsorgestätten handelt und ein Landesjugendamt besteht, diesem und bei Anstalten zu Gunsten Kriegsbeschädigter der Invalidentenschädigungskommission vorzulegen. Das Gesuch eines Landes oder einer Gemeinde mit eigenem Statut ist unmittelbar bei der Landesregierung (dem Landesjugendamt, der Invalidentenschädigungskommission) einzubringen.

(3) Die Landesregierung (das Landesjugendamt, die Invalidentenschädigungskommission) hat die erhaltenen Gesuche mit einem Antrage dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen, das nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 6.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann die Erklärung einer Anstalt als öffentliche Volkspflegestätte nach Anhörung der Landesregierung (des Landesjugendamtes, der Invalidentenschädigungskommission) im Einvernehmen mit der Volkspflegestättenkommission widerrufen, wenn die Anstalt nach ihrem Betriebe die Erreichung des vorgezeichneten Zieles nicht mehr gewährleistet, die Voraussetzungen, unter denen die Öffentlicherklärung erfolgt ist (§ 1)

nicht mehr zutreffen oder wenn die Vorschriften des § 4, Absatz 2 und 3, nicht eingehalten werden. Vorher ist jedoch dem Erhalter und Verwalter der Anstalt (§ 2, Absatz 2, des Gesetzes), wenn hiervon ein Erfolg erwartet und der Übelstand abgestellt werden kann, der Widerruf anzudrohen und damit die Aufforderung zur Behebung des Übelstandes binnen einer angemessenen Frist zu verbinden.

§ 7.

(1) Eine Anstalt, die als öffentliche Volkspflegestätte erklärt wird, darf zu ihrem Namen die Bezeichnung „öffentliche Volkspflegestätte“ hinzufügen.

(2) Zur Unterbringung einer solchen Anstalt können nach § 4, Absatz 1, und § 5, Absatz 1, des Gesetzes Gebäude und Grundstücke vom Staate in Anspruch genommen werden.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



000061

80

ad g/d)

ad 14.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom . Juli 1919, betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Aufsichtsausschusses für Volkspflegestätten.

Auf Grund des Volkspflegestättengesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309 (§ 3), wird verordnet:

§ 1.

Zur wirksameren Gestaltung der den Staatssekretären für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehenden Obergewalt über die für öffentlich erklärten (nicht staatlichen) Volkspflegestätten und über die sachungsgemäße Verwendung der gemäß §§ 4 und 5 des Volkspflegestättengesetzes in Anspruch genommenen Schlösser, Paläste und anderer derartigen Luxuswohngebäude sowie Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe wird im

Staatsamte für soziale Verwaltung ein Aufsichtsausschuß errichtet.

§ 2.

Dem Ausschusse steht zu:

- a) die Überprüfung der Einhaltung der für die einzelne Volkspflegestätte geltenden Satzungen und der Einhaltung der Bestimmungen der Volkspflegestättenordnung (Vollzugsanweisung vom 1919, St. G. Bl. Nr.);
- b) die Prüfung der Betriebsberichte samt Rechnungsabluß der für öffentlich erklärten (nicht staatlichen) Volkspflegestätten;
- c) Erhebungen, falls solche zur Klarstellung besonderer Verhältnisse erforderlich sind, und der Zutritt zu den Volkspflegestätten (§ 4, Absatz 3, der Volkspflegestättenordnung);
- d) Abgabe von Fachgutachten;
- e) die Erneuerung von Miet- und Pachtverträgen und die Bewilligung angemessener Räumungsfristen im Sinne des § 9, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes. Dem Ausschusse steht es zu, diese Rechte an die zuständige Landeskommission abzutreten.

§ 3.

(1) Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) mindestens zwölf vom Staatssekretär für soziale Verwaltung,
- c) je drei von den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, sowie für Land- und Forstwirtschaft,



000062

81

d) je einem von den Staatssekretären für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestellten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt der Staatssekretär für soziale Verwaltung oder der von ihm hierfür bestellte Vertreter.

(3) Die von den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten und sechs der vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu bestellenden Mitglieder sind den Fachreferenten der bezüglichen Staatsämter zu entnehmen.

(4) Die übrigen vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu bestellenden mindestens sechs Mitglieder, darunter zur Hälfte Frauen, sind aus den Fürsorgeorganisationen, insbesondere der Invaliden und Kriegervitwen, für Mutterschutz- und Säuglingsfürsorge, sowie für allgemeine Jugendfürsorge und aus den Interessentenverbänden auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Gesundheitspflege, gemeinnütziges Wohnungswesen, soziale Versicherung u. dgl.) zu berufen.

§ 4.

(1) Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses (Ersatzmänner) werden, soweit sie nicht aktive Staatsangestellte sind, von den zuständigen Staatssekretären nach Anhörung der Fach- und Fürsorgeorganisationen berufen.

(3) Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder (Ersatzmänner) beträgt drei Jahre.

(4) Die Ausschussmitglieder (Ersatzmänner) müssen das passive Wahlrecht in die deutschösterreichische Nationalversammlung besitzen.

§ 5.

(1) Die Mitgliedschaft beim Ausschusse ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmänner), die im aktiven Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste stehen, erhalten Reisekosten und Diäten nach den einschlägigen für sie geltenden besonderen Vorschriften. Anderen Mitgliedern, auch jenen mit beratender Stimme gebührt, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes tätig sind, der Ersatz der für die Zwecke der Landeskommission veranschlagten tatsächlichen Reisekosten (II. Wagenklasse der Eisenbahn oder I. Schiffsplatz) sowie eine vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen alljährlich festzusetzende Vergütung. Die aus dem Erfasse der Reisekosten und der Vergütung erwachsenden Auslagen werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung getragen.

§ 6.

Die Ausschussmitglieder, die nicht aktive Staatsangestellte sind, haben beim Vorsitzenden Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft bekannt werdenden Umstände und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

§ 7.

(1) Die Beschlüsse des Ausschusses werden in Sitzungen gefaßt, welche der Vorsitzende nach Bedarf anberaunt. Eine Sitzung muß sofort einberufen werden, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Zwecke und der Gründe dieses Begehren stellt.

(2) In der Einladung zur Sitzung müssen die Gegenstände der Tagesordnung angeführt werden. Die Sitzungen sind in der Regel derart anzuberäumen, daß die Frist zwischen der Einladung und dem Sitzungstage mindestens acht Tage beträgt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt, doch müssen Anträge, die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden, aufgenommen werden, falls sie drei Tage vor der Sitzung einlangen.

(3) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer Sitzung, ist eine Beschlußfassung unzulässig.

(4) Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses ist stets geheim. Als Beschluß gilt die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Stimmen vereinigt, bei Stimmgleichheit jene, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.

(6) Der Ausschuss kann einzelne Angelegenheiten besonderen Unterausschüssen zur Erledigung zuweisen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu verfassen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(8) Die näheren Vorschriften sind in einer vom Ausschusse zu beschließenden Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 8.

Die Kanzleigeschäfte des Ausschusses führt das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wohlstand bei der Abfertigung.
am 7. 19, 5^h nachm.

V O R T R A G

für den K a b i n e t t s r a t .

Die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten hat angeregt, die Frage der Beteiligung mittelloser Heimkehrer mit einem Zivilkleid durch eine Vollzugsanweisung zu regeln. Hiedurch soll einerseits die Bevölkerung in offizieller Weise über die bezüglichen Absichten der Regierung in Kenntnis gesetzt, andererseits von vorneherein festgelegt werden, wieweit die Regierung aus Rücksichten der finanziellen Belastung des Staates überhaupt zu gehen gedenkt.

Ich beabsichtige daher nachfolgende Vollzugsanweisung zu erlassen:

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs-vorschrift.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24./7. 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Die aus der Kriegsgefangenschaft oder der Zivilinternierung heimkehrenden Personen männlichen Geschlechtes (Heimkehrer) werden unter den im Folgenden angegebenen Voraussetzungen mit einem Zivilkleid

000064



82

beteiligt. Das Zivilkleid hat zu bestehen aus Rock, Weste, Hose, Mantel und einem Paar Schuhe.

2. Der Aufwand für die Beteiligung wird vorläufig aus Mitteln des d.ö. Staates bestritten.

§ 2.) Voraussetzung für die Beteiligung ist, daß der Heimkehrer

a) mittellos, d.h. nicht in der Lage ist, sich aus dem Ertragnisse seines Vermögens oder seines Einkommens ein Zivilkleid anzuschaffen,

b) in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes seinen Aufenthalt hat,

c) die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzt. Personen, die die Staatsbürgerschaft nach § 2 des Gesetzes vom 5./12.1918, StG. Bl. Nr. 91, erworben haben, sind nur dann zu beteiligen, wenn sie die Staatsbürgerschaftserklärung spätestens am 31./3. 1919 abgegeben haben. Heimkehrer, die bis 1./3.1919 aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung noch nicht zurückgekehrt waren, werden in die Beteiligungsaktion nur einbezogen, wenn sie binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Heimkehr die Staatsbürgerschaft erlangen.

§ 3.) Ausgeschlossen von der Beteiligung sind Staats-, Landes-, Gemeinde- und sonstige Angestellte, die zur Ausübung ihres Berufes vom Dienstgeber mit Berufskleidern beteiligt werden oder Anschaffungsbeiträge erhalten.

§ 4.) Jede Beteiligung mit einem Zivilkleide wird, abgesehen von den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bedingungen, noch davon abhängig gemacht, daß der Heimkehrer seinen allfälligen Ersatzanspruch aus dem Titel des Verlustes oder Verderbens seiner seinerzeit von der Mil.-

Verwaltung in Verwahrung übernommenen Zivilkleidung
rechtsverbindlich dem dö. Staate abtritt.

§ 5.) 1.) Um die Beteiligung mit einem Zivilkleide
ist längstens binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten die-
ser Vollzugsanweisung, bzw. bei späterer Rückkehr aus
der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung läng-
stens binnen 3 Monaten nach der Heimkehr anzusuchen.
Spätere Ansuchen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn
der Heimkehrer nachweist, daß er ohne eigenes Verschul-
den sich nicht rechtzeitig um die Beteiligung mit einem
Zivilkleide bewerben konnte.

2.) Die Beteiligung mit Zivilkleidern aus
Staatsmitteln endet mit 30. Juni 1920. Der Staatssekre-
tär für Heereswesen kann diese Frist im Einvernehmen
mit dem Staatssekretär für Finanzen erstrecken.

§ 6.) Wo die Heimkehrer um die Beteiligung mit ei-
nem Zivilkleide einzuschreiten haben, wird von der mit
Gesetz vom 3./4. 1919, StGBI. Nr. 214, eingesetzten
Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinter-
niertenangelegenheiten bestimmt. Die bezüglichen Stel-
len werden in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 7.) 1.) Die Durchführung dieser Vollzugsanwei-
sung wird der Staatskommission für Kriegsgefangenen-
und Zivilinterniertenangelegenheiten übertragen.

2.) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei
der Durchführung der Vollzugsanweisung mitzuwirken (§ 1,
2. Abs. des Ges. v. 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307.)

§ 8.) Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage
der Kundmachung in Kraft.

Ich bitte, der Kabinettsrat wolle der Erlassung
dieser Vollzugsanweisung zustimmen. -

000066



83

Im Sinne eines von der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten gefassten Beschlusses beantrage ich weiters, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die eingeleitete Aktion der Beteiligung bedürftiger deutschösterreichischer Frontheimkehrer mit Zivilkleidern im Rahmen der bisher bewilligten Kredite zu Ende geführt und auf die abrüstenden Volkwehrmannschaften ausgedehnt werde. Die Durchführung der Aktion wäre der Staatskommission bzw. ihren Organen zu übertragen, wobei die in der früher erwähnten Vollzugsanweisung zum Ausdruck gebrachten Grundsätze analoge Anwendung zu finden hätten.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Weiss